



---

**Sitzung des Finanzausschusses der Stadt Grevesmühlen, Nr: SI/12FA/2015/32**

**Sitzungstermin:** Montag, 24.08.2015, 18:30 Uhr

**Ort, Raum:** Beratungsraum Haus 1 EG, Rathaus, Rathausplatz 1, 23936 Grevesmühlen

---

## Tagesordnung

### Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit
- 2 Einwohnerfragestunde
- 3 Bestätigung der Tagesordnung
- 4 Billigung der Sitzungsniederschrift vom 18.05.2015
- 5 Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes für die Stadt Grevesmühlen **VO/12SV/2010-047-8**
- 6 Jahresabschluss 2010 für das Städtebauliche Sondervermögen "Altstadt" der Stadt Grevesmühlen und Beschluss über die Entlastung des Bürgermeisters **VO/12SV/2015-590**
- 7 Satzung der Stadt Grevesmühlen über die Teilaufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes "Altstadt" hier: Teilbereiche V und VI **VO/12SV/2015-594**
- 8 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Grevesmühlen zur Kindertagesförderung (Benutzungssatzung KITA) **VO/12SV/2015-595**
- 9 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung der Kindertageseinrichtung in Trägerschaft der Stadt Grevesmühlen (Gebührensatzung KITA) **VO/12SV/2015-596**
- 10 Beschluss über die Hauptsatzung der Stadt Grevesmühlen **VO/12SV/2015-606**
- 11 Reinigung der Fritz-Reuter-Schule (Information und Diskussion)
- 12 Anfragen und Mitteilungen

### Nichtöffentlicher Teil

- 13 Informationen zu Landpachtverträgen der Stadt Grevesmühlen **VO/12SV/2015-603**
- 14 Verkauf des Flurstücks 131/22 der Flur 16, Gemarkung Grevesmühlen **VO/12SV/2015-597**

- |    |  |                         |
|----|--|-------------------------|
| 15 | Ankauf der Flurstücke 134/1, Flur 12 und 238/5, Flur 22, beide Gemarkung Grevesmühlen  | <b>VO/12SV/2015-598</b> |
| 16 | Verkauf einer Teilfläche des Flurstückes 922/10, Flur 6, Gemarkung Grevesmühlen  | <b>VO/12SV/2015-599</b> |
| 17 | Verkauf des Flurstückes 232/2, Flur 1, Gemarkung Wotenitz Dorf und einer Teilfläche des Flurstückes 232/3, Flur 1, Gemarkung Wotenitz Dorf | <b>VO/12SV/2015-600</b> |
| 18 | Verkauf zweier Teilflächen des Flurstückes 115/45, Flur 1, Gemarkung Wotenitz Dorf   | <b>VO/12SV/2015-601</b> |
| 19 | Verkauf der Flurstücke 116 und 121, Flur 1, Gemarkung Wotenitz Dorf und Änderung des Beschlusses VO/12SV/2013-362                          | <b>VO/12SV/2015-604</b> |
| 20 | Ankauf mehrerer Flurstücke in der Flur 4, Gemarkung Grevesmühlen   | <b>VO/12SV/2015-605</b> |
| 21 | Informationen und Sonstiges  |                         |

#### Öffentlicher Teil

- |    |   |  |
|----|---|--|
| 22 | Wiederherstellung der Öffentlichkeit und Bekanntgabe der im nichtöffentlichen Teil gefassten Beschlüsse |  |
|----|---|--|

## Stadt Grevesmühlen

<b>Beschlussvorlage</b>		Vorlage-Nr: <b>VO/12SV/2010-047-8</b>
Federführender Geschäftsbereich: Finanzen		Status: öffentlich Aktenzeichen: Datum: 27.07.2015 Verfasser: Lenschow, Kristine
<b>Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes für die Stadt Grevesmühlen</b>		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Teilnehmer
		Ja
		Nein
		Enthaltung
24.08.2015	Finanzausschuss Stadt Grevesmühlen	
01.09.2015	Hauptausschuss Stadt Grevesmühlen	
14.09.2015	Stadtvertretung Grevesmühlen	

### Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung beschließt die Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes der Stadt Grevesmühlen für das Jahr 2016 und die Finanzplanjahre 2017 bis 2019.

### Sachverhalt:

Gemäß § 43 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern ist das Haushaltssicherungskonzept über den Konsolidierungszeitraum mindestens jährlich fortzuschreiben und diese Fortschreibung bei negativen Abweichungen vom bereits beschlossenen Konzept von der Gemeindevertretung zu beschließen.

### Finanzielle Auswirkungen:

Die finanziellen Auswirkungen sind im Konzept detailliert erläutert.

### Anlage/n:

Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich

**Fortschreibung des  
Haushaltssicherungskonzeptes  
der Stadt Grevesmühlen  
für das Jahr 2016  
und die Finanzplanjahre 2017– 2019**



Grevesmühlen, 05.08.2015

**Inhalt**

I. Das Haushaltssicherungskonzept der Stadt Grevesmühlen	3
II. Entwicklung der Haushaltssituation	4
III. Stand der Umsetzung der in 2010 bis 2014 beschlossenen Maßnahmen	5
IV. Festlegung von weiteren Maßnahmen/Maßnahmenblätter	7
V. Zusammenfassung	10

## **I. Das Haushaltssicherungskonzept der Stadt Grevesmühlen**

Die Grevesmühlener Stadtvertretung hat in ihrer Sitzung am 13.09.2010 ein Haushaltssicherungskonzept beschlossen. Vorausgegangen waren diverse Sitzungen der Fraktionen und Fachausschüsse, in denen das Maßnahmenpaket auf der Grundlage einer umfassenden Analyse der Verwaltung geschnürt wurde.

Der Haushaltsplan der Stadt Grevesmühlen wies im Planjahr 2010 einen Jahresfehlbetrag von über 2,6 Mio. Euro aus. Auch für die Folgejahre zeigte sich in der Finanzplanung kein besseres Bild. Die Hauptgründe für diese haushaltswirtschaftliche Fehlentwicklung lagen in den Einbrüchen bei den Gewerbesteuererinnahmen, in den stark rückläufigen Zuweisungen des Landes aus dem Finanzausgleich und der hohen Kreisumlage, die die Stadt Grevesmühlen an den Landkreis Nordwestmecklenburg abzuführen hat. Weitere Gründe waren die trotz Stellenabbaus steigenden Personalaufwendungen durch die Tarifentwicklungen und die allgemeinen Preissteigerungen insbesondere für die Bewirtschaftung der kommunalen Gebäude und Einrichtungen.

**Gemäß § 43 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern ist das Haushaltssicherungskonzept über den Konsolidierungszeitraum mindestens jährlich fortzuschreiben und diese Fortschreibung bei negativen Abweichungen vom bereits beschlossenen Konzept von der Stadtvertretung zu beschließen.**

Bezweckt wird hiermit, den gebotenen Haushaltsausgleich möglichst bald wiederzuerlangen oder eine drohende Fehlentwicklung zu verhindern. Als Instrument zur Haushaltssicherung verbindet sich mit dem Konzept die Erwartung, die erforderlichen Anpassungsmaßnahmen anzustoßen, zu koordinieren und zu unterstützen. Zum anderen soll damit erreicht werden, dass der Haushalt nach erfolgreicher Konsolidierung so gesteuert werden kann, dass er auch in Zukunft nachhaltig auszugleichen ist.

Mit dem 2010 beschlossenen Maßnahmenpaket sollte es bereits 2011 zu einer Entlastung des städtischen Haushaltes von 630.000 Euro kommen, ab 2014, wenn alle Maßnahmen greifen, sogar 740.000 Euro. Das Konzept soll schrittweise umgesetzt werden.

Mit der Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes in den Jahren 2011 bis 2014 sollte es nach Jahresscheiben zu weiteren Entlastungen für den städtischen Haushalt in Höhe von mindestens 500 Euro (2012) bis 16.500 Euro (2014-2016) kommen. Einschließlich der bereits 2010 beschlossenen Maßnahmen ist eine jährliche Entlastung des Haushaltes der Stadt Grevesmühlen von mindestens ca. 756.000 Euro vorgesehen.

## II. Entwicklung der Haushaltssituation

### Vorläufiger Jahresabschluss für das Jahr 2014:

Der Jahresabschluss für das Jahr 2014 war bis Redaktionsschluss noch nicht abschließend erstellt. Es lässt sich aber aus den vorläufigen Zahlen bereits erkennen, dass sowohl Ergebnis- als auch Finanzrechnung gegenüber der Nachtragsplanung erheblich positiver abschließen.

Der vorläufige Jahresabschluss 2014 weist einen Fehlbetrag im Ergebnishaushalt von ca. -144,2 Tsd. Euro aus. In der Nachtragsplanung belief sich der Fehlbetrag auf -1,34 Mio. Euro.

Diese Ergebnisverbesserung resultiert aus Einsparungen bei den Personalaufwendungen und den Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen, bei den Zuwendungen und Umlagen und den sonstigen Aufwendungen.

Die Finanzrechnung schließt mit einem Kassenbestand in Höhe von 4.653.572,43 Euro zum 31.12.2014 (31.12.2013: 5.038.504,52 € Euro) ab. Geplant war ein Endbestand in Höhe von ca. 1.828,8 Tsd. €. Hier ist anzumerken, dass die Investitionen nicht wie geplant realisiert wurden.

Die stetige Aufgabenerfüllung unter Beachtung der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit der Haushaltswirtschaft war im Haushaltsjahr 2014 zu jeder Zeit gegeben.

### Haushaltsjahr 2015 - Haushaltsplan:

#### Ergebnishaushalt:

Der Ergebnishaushalt ist in der Planung wiederum unausgeglichen.

Im Planjahr 2015 wurde ein Jahresfehlbetrag von -2.601.800 Euro ausgewiesen.

#### Finanzhaushalt:

Der Finanzhaushalt weist einen Finanzmittelfehlbetrag von -3.110.500 Euro aus, wobei -2.170.600 Euro dem Saldo aus den Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit zuzurechnen sind. Der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen beträgt -939.900 Euro, die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen betragen 644.500 Euro. Der Finanzhaushalt ist somit in der Planung nicht ausgeglichen.

Der Ausgleich des Finanzhaushaltes erfolgt durch die Abnahme der liquiden Mittel und durch Aufnahme von Krediten für Investitionen. Die Aufnahme von Krediten zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wurde mit 165.500 Euro geplant.

**III. Stand der Umsetzung der in 2010 bis 2014 beschlossenen Maßnahmen**

Maßnahme	Be- schluss	Um- setzung	Kalkulierter jährlicher Effekt	Tatsächlicher jährlicher Effekt nach Umsetzung	Anmerkung
Grundsteuer A Hebesatzerhöhung	2010	2011	4.400 €	7.300 €	
Grundsteuer B Hebesatzerhöhung	2010	2011	54.900 €	99.800 €	
Gewerbesteuer Hebesatzerhöhung	2010	2011	107.500 €	320.000 €	Aufkommen ist Schwankungen unterlegen
Zweitwohnungssteuer	2010	2011	17.000 €	8.700 €	Einschließlich Zuweisungen für Ummeldung Hauptwohnsitz
Hundesteuer Anhebung der Sätze	2010	2011	11.200 €	20.600 €	
Erhöhung der Ausschüttung aus Beteiligungen	2010	2010	38.500 €	21.000 €	
Anpassung der Benutzungsgebühren satzung Bibliothek	2010	2012	900 €	3.800 €	
Anpassung der Benutzungsgebühren satzung Archiv	2010	2011	300 €	400 €	
Anpassung der Benutzungsgebühren satzung Straßenreinigung	2010	2011	10.000 €	41.300 €	
Anpassung der Benutzungsgebühren satzung Wochenmarkt	2010	2011	9.300 €	0 €	
Aufstellung von 3 zusätzlichen Parkscheinautomaten	2010	2011	18.300 €	28.400 €	
Erhöhung der Gartenpachten	2010	2011 ff	25.300 €	25.100 €	Neuabschluss bei Vertragsablauf
Erhöhung der Garagenpachten	2010	2011 ff	105.335 €	77.100 €	Neuabschluss bei Vertragsablauf
Personalkosten- reduzierung	2010	2011 ff	9.400 (2011) bis 51.000 € (bis 2013)	46.300 €	
Umstellung des Sitzungsdienstes auf papierloses Verfahren	2010	2010	1.600 €	11.300 €	
Einführung eines DMS	2010	In Vor- bereitung	50.000 €		Umstellungsarbeiten noch nicht abgeschlossen
Reduzierung des Zuschussbedarfs Kita	2010	2011	52.700 €	90.900 €	
Reduzierung des Zuschussbedarfs Stadtbus	2010	2012	1.500 (2011) bis 9.700 € (2013)	11.400 €	
Anpassung der Benutzungsgebühren satzung Sportstätten	2010	2015	53.500 €		Satzung greift ab 01.07.2015
Rathaus – Umstellung auf Fernwärme	2010	2010	4.700 €	3.000 €	
Rathaus - Wartungsverträge	2010	2010	2.600 €	2.600 €	

Reduzierung des Zuschussbedarfs Straßenbeleuchtung	2010	2011 ff	43.100 €	67.300 €	
Kostenerstattung für vorhabenbezogene Bauleitplanung	2010	2012	5.000 €	22.500 €	
Anpassung der Verwaltungsgebühren-satzung	2010	2012	9.100 €	6.200 €	
Reduzierung der Zuschüsse an Verbände/Vereine	2010	2011	21.500 €	12.100 €	
Streichung des Begrüßungsgeldes für Neugeborene	2010	2011	48.000 €	48.000 €	
Reduzierung sonstiger freiwilliger Leistungen	2010	2011	12.700 €	6.300 €	
Anpassung der Benutzungsgebühren-satzung FFW	2011	2012	500 €	0 €	Abhängig von der Zahl der kostenpflichtigen Einsätze
Umstellung der Steuerbescheide auf Mehrjahresbescheid	2011	2012	500 €	500 €	
Energieeinsparungen in öffentlichen Einrichtungen	2012	2012ff	12.500 €	95.500 €	
Übernahme von Pflege- und Unterhaltungsleistungen in den Gemeinden durch den Bauhof	2012	offen	k.A.	-	Beschlüsse der Gemeinden zur formellen Aufgabenübertragung stehen aus
Änderung der Straßenbaubeitrags-satzung	2012	offen	k.A.	-	Beschluss zur Änderung der Satzung im Febr. 2013 durch Stadtvertretung abgelehnt
Umzug des Jugendzentrums in das Bahnhofsgebäude	2013	offen	k.A.	-	Umsetzung planmäßig in 2016
Verkauf von Arrondierungsflächen und Gebäuden	2014		30.000 €	33.700	Einmalig 2014 Arrondierungsflächen, 2015: Große Alleestraße 6: 10.500 €
Vermietung von Parkplätzen	2014	zum Schuljahr 2015/16	7.200 €		Beginn mit Schuljahr 2015/2016
Reduzierung der Reinigungsleistungen an Schulen	2014	zum Schuljahr 2015/16	13.000 €	7.700 €	Mit Vertretern und Dienstleistern der Schulen wurde die Reduzierung der Leistungsumfänge abgewogen. Haupteinsparungen ergeben sich durch Reduzierung der Nassreinigung der Klassenzimmer.
Umstellung des Sitzungsdienstes auf papierloses Verfahren (Gemeinden)	2014	offen	5.600 €		Abhängig von der Beschlusslage in den Gemeinden

Diese Liste zeigt, welche Einspareffekte durch die einzelnen Maßnahmen ursprünglich erwartet wurden und in welcher Höhe die Erwartungen eingetroffen sind. Insgesamt kann von einem Konsolidierungseffekt durch die seit 2010 bis einschließlich 2014 beschlossenen Maßnahmen von rund 1,1 Mio. Euro ausgegangen werden.

Die größten Effekte wurden durch die Anhebung der Grundsteuer B, der Gewerbesteuer, der Straßenreinigungsgebühren, der Garagenpachten, die Erhöhung der Ausschüttungen aus Beteiligungen, die Streichung des Begrüßungsgeldes und die Aufstellung zusätzlicher Parkscheinautomaten erreicht.

#### **IV. Festlegung von weiteren Maßnahmen**

Die weiterhin auflaufenden Fehlbeträge des Ergebnishaushaltes sowie die drohende fehlende Liquidität des Finanzhaushaltes machen es erforderlich, neben der Umsetzung der bereits beschlossenen Maßnahmen zusätzliche Einsparpotentiale zu erschließen.

**Folgende Maßnahmen sind in der Fortschreibung des Sicherungskonzeptes zusätzlich berücksichtigt:**

**F 2016 - 1 Anpassung der Mieten im Gebäude Kirchplatz 5**

**F 2016 - 2 Anpassung der Pachten für landwirtschaftliche Flächen**

Die Maßnahmen werden in den nachfolgenden Maßnahmenblättern detailliert beschrieben. Außerdem sind die jeweils notwendigen Handlungsvorgaben und die mit der Umsetzung belasteten Zielgruppen aufgeführt.

<b>Teilhaushalt:</b>	1	<b>Produkt:</b>	11401	<b>Sachkonto:</b>
<b>Budget-VA:</b>	Herr Prahler	<b>Produkt-VA:</b>	Herr Prahler	4411
<b>Maßnahme</b>			<b>Lfd. Nr.</b>	<b>F 2016 - 1</b>
<b>Anpassung der Mieten im Gebäude Kirchplatz 5</b>				
<b>Erläuterungen/Bemerkungen</b>				
<p>Die Räume im Gebäude Kirchplatz 5 sind an acht Vereine vermietet. Die Mietverträge resultieren überwiegend noch aus dem Erstbezug im Jahr 2006.</p> <p>Gemäß Mietvertrag wird eine Bruttomiete berechnet, in die alle Kosten, auch Strom, Wasser/Abwasser, Heizung und Reinigung eingeschlossen sind. Eine Ausstattung der einzelnen Räume mit Zwischenzählern wäre zu kostenintensiv.</p> <p>Die Bewirtschaftungsaufwendungen sind seit 2006 erheblich, und zwar um ca. 25 Prozent gestiegen, während die Bruttomieten konstant geblieben sind.</p> <p>Daher ist es dringend geboten, hier eine Anpassung vorzunehmen, nicht zuletzt um eine Gleichbehandlung mit den Vereinen, die anderweitig eingemietet sind und die Nebenkosten voll tragen müssen, zu gewährleisten.</p> <p>Bis auf einen Vertrag, der noch bis 2017 läuft, erlauben es die Vertragsklauseln, alle Verträge zum Jahreswechsel anzupassen.</p>				

<b>Zeitliches Wirksamwerden</b>
<input checked="" type="checkbox"/> kurzfristig <input type="checkbox"/> mittelfristig <input type="checkbox"/> langfristig

<b>Besonders betroffen von der Maßnahme</b>
Mieter (Vereine) im Gebäude Kirchplatz 5
<b>Einsparungsmöglichkeiten/Vorteile</b>
Ca. 3.200 €/anno
<b>Mögliche nachteilige Wirkungen</b>
Gegebenenfalls höherer Zuschussbedarf für die Vereine oder Auszug

<b>Begleitmaßnahmen/Voraussetzungen</b>
Anpassung der Mietverträge

<b>Teilhaushalt:</b>	1	<b>Produkt:</b>	11401	<b>Sachkonto:</b>
<b>Budget-VA:</b>	Herr Prahler	<b>Produkt-VA:</b>	Herr Prahler	4411
<b>Maßnahme</b>			<b>Lfd. Nr.</b>	<b>F 2016 - 2</b>
<b>Anpassung der Pachten für landwirtschaftliche Flächen</b>				
<b>Erläuterungen/Bemerkungen</b>				
<p>Die Pachten für landwirtschaftliche Flächen der Stadt Grevesmühlen belaufen sich aktuell auf 33.100 Euro pro Jahr. Insgesamt ist eine Fläche von ca. 246 ha an vier Landwirtschaftsbetriebe verpachtet. Die Pachtverträge laufen 12 Jahre. Zwei Pachtverträge wurden 2009 abgeschlossen, die anderen beiden in den Jahren 2005 und 1999.</p> <p>Die derzeitigen Pachtzinsen sollten an die allgemeine Marktentwicklung angepasst werden. Die Bestimmungen der Pachtverträge erlauben es, dass beide Vertragspartner bereits drei Jahre nach Abschluss des Vertrages neu verhandeln. Es sollte eine Erhöhung um mindestens 30 % angestrebt werden.</p>				

<b>Zeitliches Wirksamwerden</b>
<input checked="" type="checkbox"/> kurzfristig <input type="checkbox"/> mittelfristig <input type="checkbox"/> langfristig

<b>Besonders betroffen von der Maßnahme</b>
Pächter der landwirtschaftlichen Flächen
<b>Mehrerträge/Vorteile</b>
Ca. 10.000 Euro pro Jahr
<b>Mögliche nachteilige Wirkungen</b>
-

<b>Begleitmaßnahmen/Voraussetzungen</b>
Verhandlung mit Pächtern und Anpassung der Pachtverträge

## **V. Zusammenfassung**

Mit der vorliegenden Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes der Stadt Grevesmühlen (neue Maßnahmen) wird es jährlich zu einer weiteren Entlastungen für den städtischen Haushalt in Höhe von 13.200 Euro kommen:

**Einschließlich der bereits 2010 bis 2015 beschlossenen Maßnahmen kommt es in den kommenden Jahren zu einer jährlichen Entlastung des Haushaltes der Stadt Grevesmühlen von ca. 1.200.000 Euro. Damit konnten die ursprünglichen Prognosen erheblich übertroffen werden.**

Es ist aber festzustellen, dass den Vorgaben der Kommunalverfassung, den Haushaltsausgleich innerhalb des Finanzplanungszeitraumes wieder herzustellen, auch mit den vorliegenden Konsolidierungsmaßnahmen nicht entsprochen werden kann, da es nicht möglich ist, auch die Abschreibungsbeträge zu erwirtschaften.

Weder das in 2010 definierte Oberziel, die Sicherung der stetigen Aufgabenerfüllung durch Ausgleich sowohl von Ergebnis- und Finanzhaushalt, noch die Priorität Liquiditätssicherung und damit die Erhaltung der Zahlungsfähigkeit der Stadt durch einen Ausgleich des Finanzhaushaltes kann mit diesen Maßnahmen erreicht werden.

## Stadt Grevesmühlen

<b>Beschlussvorlage</b>		Vorlage-Nr: <b>VO/12SV/2015-590</b>
Federführender Geschäftsbereich: Finanzen		Status: öffentlich Aktenzeichen: Datum: 26.05.2015 Verfasser: Frau Lenschow
<b>Jahresabschluss 2010 für das Städtebauliche Sondervermögen "Altstadt" der Stadt Grevesmühlen und Beschluss über die Entlastung des Bürgermeisters</b>		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Teilnehmer
		Ja
		Nein
		Enthaltung
24.08.2015	Finanzausschuss Stadt Grevesmühlen	
27.08.2015	Bauausschuss Stadt Grevesmühlen	
01.09.2015	Hauptausschuss Stadt Grevesmühlen	
14.09.2015	Stadtvertretung Grevesmühlen	

### Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung nimmt den Jahresabschluss für das städtebauliche Sondervermögen „Altstadt“ der Stadt Grevesmühlen zum 31. Dezember 2010 i. d. F. vom 12.03.2015 zur Kenntnis.

Die Stadtvertretung beschließt die Entlastung des Bürgermeisters.

### Sachverhalt:

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat den Jahresabschluss für das städtebauliche Sondervermögen „Altstadt“ der Stadt Grevesmühlen zum 31. Dezember 2010 gemäß § 3a KPG geprüft. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat das Ergebnis in seinem Prüfungsbericht und seinem Prüfungsvermerk zusammengefasst.

Der Prüfungsbericht inkl. des Prüfungsvermerks ist dieser Vorlage beigelegt.

Die Prüfung des Jahresabschlusses hat zu keinen Beanstandungen geführt, die so wesentlich sind, dass sie der Entlastung des Bürgermeisters durch die Stadtvertretung entgegenstehen könnten.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in seiner Sitzung am 21.05.2015 beschlossen, der Stadtvertretung die Entlastung des Bürgermeisters der Stadt Grevesmühlen zum 31. Dezember 2010 zu empfehlen.

### Finanzielle Auswirkungen: keine

### Anlage/n:

Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2010  
Jahresabschluss 2010

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich

**Jahresabschluss**  
**für das städtische Sondervermögen**  
**"Sanierungsmaßnahme Altstadt"**  
**der Stadt Grevesmühlen**

**zum**  
**31. 12. 2010**



Stand 12.03.2015

Aktivseite		Bilanz des Städtebaulichen Sondervermögen der Stadt Grevesmühlen zum 31.Dezember 2010		Passivseite	
		Euro	Euro		
		31.12.2009	31.12.2010	Euro	Euro
		31.12.2009	31.12.2010	31.12.2009	31.12.2010
<b>1. Anlagevermögen</b>				<b>1. Eigenkapital</b>	
1.1. Immaterielle Vermögensgegenstände				1.1. Kapitalrücklage	
1.1.1. Geleistete Zuwendungen		227.246,98	442.945,54	<b>Summe Eigenkapital</b>	1.562.435,75 1.521.571,75
1.2. Finanzanlagen				<b>2. Rücklage aus der Bildung eines Korrekturpostens zum Buchwert</b>	0,00 0,00
1.2.1. Sonstige Ausleihungen		274.093,09	249.728,22	<b>3. Sonderposten</b>	
<b>Summe Anlagevermögen</b>		<b>501.340,07</b>	<b>692.673,76</b>	3.1. Sonderposten zum Anlagevermögen	
<b>2. Umlaufvermögen</b>				3.1.1. Sonderposten aus Zuwendungen	
2.1. Vorräte				davon: Sonderposten für Zuwendungen der Gemeinde für Maßnahmen zum Anlagevermögen	226.305,05 363.896,60
2.1.1. Unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen				Sonderposten für Zuwendungen des Bundes für Maßnahmen zum Anlagevermögen	137.517,51 164.388,58
2.1.1.1. Privat nutzbare Objekte				Sonderposten für Zuwendungen des Landes für Maßnahmen zum Anlagevermögen	137.517,51 164.388,58
Grundstückswert		713.023,44	672.159,44	<b>Summe Sonderposten</b>	<b>501.340,07</b> <b>692.673,76</b>
Gebäudewert		1.458.301,63	1.458.301,63	3.2. Sonstige Sonderposten	
Modernisierung		2.009.124,89	2.009.124,89	3.2.1. Sonderposten für Investitionen an privat nutzbaren Objekten	
Korrekturposten zum Buchwert		0,00	0,00	davon: Sonderposten für Zuwendungen der Gemeinde für Maßnahmen an privat nutzbaren Objekten	575.724,80 556.624,96
<b>2.1.1.2. Maßnahmen an öffentlich nutzbaren Objekten</b>		<b>4.180.449,96</b>	<b>4.139.585,96</b>	Sonderposten für Zuwendungen des Bundes für Maßnahmen an privat nutzbaren Objekten	309.622,70 298.740,62
Straßen, Wege, Plätze		0,00	20.614,55	Sonderposten für Zuwendungen des Landes für Maßnahmen an privat nutzbaren Objekten	309.622,70 298.740,62
Grünanlagen, Wasserläufe, Wasserflächen		0,00	0,00	Sonderposten für Zuwendungen Dritter an privat nutzbaren Objekten	0,00 0,00
Parkplätze, -häuser, Tiefgaragen		0,00	185.576,86	<b>Summe Sonderposten</b>	<b>1.194.970,20</b> <b>1.154.106,20</b>
Einrichtungen Träger Gemeinde		765.085,40	852.899,03	3.2.2. Sonderposten für Investitionen an öffentlich nutzbaren Objekten	
		765.085,40	1.059.090,44	davon: Sonderposten für Zuwendungen des Bundes für Maßnahmen an öffentlich nutzbaren Objekten	458.317,89 445.336,28
<b>2.1.1.3. Unfertige Leistungen aus noch nicht weiterberechneten Betriebskosten</b>		<b>60.477,41</b>	<b>59.298,56</b>	Sonderposten für Zuwendungen des Landes für Maßnahmen an öffentlich nutzbaren Objekten	458.317,91 445.336,30
<b>Summe unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen</b>				Sonderposten für Zuwendungen Dritter an öffentlich nutzbaren Objekten	0,00 0,00
<b>Summe des Vorratsvermögens</b>		<b>5.006.012,77</b>	<b>5.257.974,96</b>	<b>Summe der Sonderposten</b>	<b>916.635,80</b> <b>890.672,58</b>
<b>2.2. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</b>				<b>4. Sonstige Rückstellungen</b>	0,00 0,00
2.2.1. Öffentlich-rechtliche Forderungen		16.084,69	42.277,13	<b>5. Verbindlichkeiten</b>	
2.2.2. Privatrechtlichen Forderungen aus Lieferungen und Leistungen		77.849,92	101.297,91	5.1. Verbindlichkeiten aus der Kreditaufnahme	1.991.964,19 371.786,71
2.2.3. Forderungen aus dem sonstigen öffentlichen Bereich				5.2. Erhaltenen Anzahlungen auf Betriebskosten	80.634,45 76.704,86
2.2.3.1. Forderungen gegen Gemeinde		1.570.139,07	0,00	5.3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	183.916,05 260.608,04
2.2.3.2. Forderungen gegen sonst.öffentl. Bereich		0,00	0,00	5.4. Verbindlichkeiten gegen andere Sondervermögen mit Sonderrechnung	0,00 0,00
2.2.4. Sonstige Vermögensgegenstände		1.445,90	169,53	5.5. Verbindlichkeiten gegenüber sonst. öffentlichen Bereich	
		1.665.519,58	143.744,57	davon: Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen für Maßnahmen an öffentlich nutzbaren Objekten	832.435,53 1.287.772,41
<b>Summe Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</b>		<b>1.665.519,58</b>	<b>143.744,57</b>	Verbindlichkeiten aus Vor- und Zwischenfinanzierung	110.000,00 85.000,00
<b>2.3. Guthaben bei Kreditinstituten</b>				<b>Summe Verbindlichkeiten</b>	<b>3.198.950,22</b> <b>2.081.872,02</b>
Bankkonto Sanierungsträger		201.459,62	246.503,02	<b>6. Rechnungsabgrenzungsposten</b>	0,00 0,00
Bankkonto Verwalter		0,00	0,00		
<b>Summe Umlaufvermögen</b>		<b>6.872.991,97</b>	<b>5.648.222,55</b>		
<b>3. Rechnungsabgrenzungsposten</b>		0,00	0,00		
<b>Bilanzsumme</b>		<b>7.374.332,04</b>	<b>6.340.896,31</b>	<b>Bilanzsumme</b>	<b>7.374.332,04</b> <b>6.340.896,31</b>
Geldvermögen aus Kautionen			0,00	Verbindlichkeiten aus Kautionen	0,00
				Differenz	0,00

Ergebnisrechnung 2010 SSV Grevesmühlen					
Nr.	Ertrags- und Aufwandsarten (gemäß § 44 Absatz 2 i.V.m. § 2 Absatz 1 GemHVO-Doppik)	Ergebnis Haushaltsvorjahr	Haushaltsplan	Ergebnis des Haushaltsjahres	Abweichung im Haushaltsjahr
		2010		2010	
1	+ Steuern und ähnliche Abgaben				
2	+ Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfererträge	30.197,93	293.000,00	50.387,35	-242.612,65
3	+ Erträge der sozialen Sicherung	0,00			0,00
4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0,00			0,00
5	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	341.432,74	333.700,00	317.107,89	-16.592,11
6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0,00			0,00
7	+ Erhöhungen des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnissen	830.071,63	2.479.000,00	1.456.879,01	-1.022.120,99
	- Verminderungen des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnissen	-451.302,00	-2.046.000,00	-1.132.594,49	913.405,51
8	+ Andere aktivierte Eigenleistungen	0,00			0,00
9	+ Sonstige laufende Erträge	958.666,56	2.280.800,00	1.331.871,86	-948.928,14
10	<b>Summe der laufenden Erträge aus Verwaltungstätigkeit</b> (Summe der Nummern 1 bis 9)	<b>1.709.066,86</b>	<b>3.340.500,00</b>	<b>2.023.651,62</b>	<b>-1.316.848,38</b>
11	- Personalaufwendungen	0,00	0,00		0,00
12	- Versorgungsaufwendungen	0,00	0,00		0,00
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-1.381.178,36	-3.176.300,00	-1.906.158,98	-1.270.141,02
14	- Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen sowie auf aktivierte Aufwendungen für die Ingangsetzung und Erweiterung der Verwaltung	-35.895,93	-60.500,00	-50.387,35	-10.112,65
15	- Abschreibungen auf Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens, soweit diese die üblichen Abschreibungen überschreiten	0,00	0,00		0,00
16	- Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
17	- Aufwendungen der sozialen Sicherung	0,00	0,00		0,00
18	- Sonstige laufende Aufwendungen	-196.355,53	-40.000,00	-58.054,16	-18.054,16
19	<b>Summe der laufenden Aufwendungen aus Verwaltungstätigkeit</b> (Summe der Nummern 11 bis 18)	<b>-1.613.429,82</b>	<b>-3.276.800,00</b>	<b>-2.014.600,49</b>	<b>1.262.199,51</b>
20	<b>Laufendes Ergebnis aus Verwaltungstätigkeit</b> (Saldo der Nummern 10 und 19)	<b>95.637,04</b>	<b>63.700,00</b>	<b>9.051,13</b>	<b>-54.648,87</b>
21	+ Zinserträge und sonstige Finanzerträge	4.494,73	1.300,00	3.565,44	2.265,44
22	- Zinsaufwendungen und sonstige Finanzaufwendungen	-100.131,77	-11.400,00	-12.616,57	1.216,57
23	<b>Finanzergebnis</b> (Saldo der Nummern 21 und 22)	<b>-95.637,04</b>	<b>-10.100,00</b>	<b>-9.051,13</b>	<b>1.048,87</b>
24	<b>Ordentliches Ergebnis</b> (Summe der Nummern 20 und 23)	<b>0,00</b>	<b>53.600,00</b>	<b>0,00</b>	<b>53.600,00</b>
25	+ Außerordentliche Erträge	0,00	0,00		0,00
26	- Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00		0,00
27	<b>Außerordentliches Ergebnis</b> (Saldo der Nummern 25 und 26)	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
28	<b>Jahresergebnis (Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag) vor Veränderung der Rücklagen</b> (Summe der Nummern 24 und 27)	<b>0,00</b>	<b>53.600,00</b>	<b>0,00</b>	<b>53.600,00</b>
29	- Einstellungen in die Kapitalrücklage	0,00	0,00		0,00
30	+ Entnahmen aus der Kapitalrücklage	0,00	0,00		0
31	<b>Jahresergebnis (Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag) vor Veränderung der zweckgebundenen Ergebnisrücklagen</b> (Saldo der Nummern 28, 29 und 30)	<b>0,00</b>	<b>53.600,00</b>	<b>0,00</b>	<b>53.600,00</b>
32	- Einstellung in die Rücklage für Belastungen aus dem kommunalen Finanzausgleich	0,00	0,00		0
33	+ Entnahmen aus der Rücklage für Belastungen aus dem kommunalen Finanzausgleich	0,00	0,00		0
34	<b>Jahresergebnis (Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag) vor Veränderung der sonstigen zweckgebundenen Ergebnisrücklagen</b> (Saldo der Nummern 31, 32 und 33)	<b>0,00</b>	<b>53.600,00</b>	<b>0,00</b>	<b>53.600,00</b>
35	- Einstellung in sonstige zweckgebundene Ergebnisrücklagen	0,00	0,00		0
36	+ Entnahme aus sonstigen zweckgebundenen Ergebnisrücklagen	0,00	0,00		0
37	<b>Jahresergebnis (Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag)</b> (Saldo der Nummern 34, 35 und 36)	<b>0,00</b>	<b>53.600,00</b>	<b>0,00</b>	<b>53.600,00</b>

zurück

## Finanzrechnung SSV GVM 2010

Nr.	Einzahlungs- und Auszahlungsarten (gemäß § 45 Absatz 2 i.V.m. § 3 Absatz 1 Satz 1 GemHVO-Doppik)	Ergebnis	Ansatz des	Ergebnis des	Abweichung im
		Haushaltsvorjahr	Haushaltsjahres	Haushaltsjahres	Haushaltsjahr
		2010	2010	2010	
1	+ Steuern und ähnliche Abgaben				
2	+ Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige	0,00	293.000,00	0,00	293.000,00
3	+ Einzahlungen der sozialen Sicherung	0,00			0,00
4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0,00			0,00
5	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	0,00	154.000,00	0,00	154.000,00
6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0,00			0,00
7	+ Erhöhungen des Bestandes an fertigen und unfertigen Erzeugnissen	613.365,26	2.479.000,00	1.359.011,79	1.119.988,21
	- Verminderungen des Bestandes an fertigen und unfertigen Erzeugnissen	-451.302,00		-1.132.594,49	1.132.594,49
8	+ Andere aktivierte Eigenleistungen	0,00			0,00
9	+ Sonstige laufende Einzahlungen	1.284.003,45	102.900,00	1.304.966,75	-1.202.066,75
<b>10</b>	<b>Summe der laufenden Einzahlungen aus Verwaltungstätigkeit (Summe der Nummern 1 bis 9)</b>	<b>1.446.066,71</b>	<b>3.028.900,00</b>	<b>1.531.384,05</b>	<b>1.497.515,95</b>
11	- Personalauszahlungen	0,00	0,00		0,00
12	- Versorgungsauszahlungen	0,00	0,00		0,00
13	- Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	1.170.769,21	2.979.000,00	1.647.002,76	1.331.997,24
14	- Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transfer-	0,00	0,00	0,00	0,00
15	- Auszahlungen der sozialen Sicherung	0,00	0,00		0,00
16	- Sonstige laufende Auszahlungen	2.012,11	40.000,00	5,00	39.995,00
<b>17</b>	<b>Summe der laufenden Auszahlungen aus Verwaltungstätigkeit (Summe der Nummern 11 bis 16)</b>	<b>1.172.781,32</b>	<b>3.019.000,00</b>	<b>1.647.007,76</b>	<b>1.371.992,24</b>
<b>18</b>	<b>Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen aus Verwaltungstätigkeit (Saldo der Nummern 10 und 17)</b>	<b>273.285,39</b>	<b>9.900,00</b>	<b>-115.623,71</b>	<b>125.523,71</b>
19	+ Zinseinzahlungen und sonstige Finanzeinzahlungen	4.385,59	1.300,00	4.841,81	-3.541,81
20	- Zinsauszahlungen und sonstige Finanzauszahlungen	105.913,30	11.400,00	110.956,24	-99.556,24
<b>21</b>	<b>Saldo der Zins- und sonstigen Finanzein- und -auszahlungen (Saldo der Nummern 19 und 20)</b>	<b>-101.527,71</b>	<b>-10.100,00</b>	<b>-106.114,43</b>	<b>96.014,43</b>
<b>22</b>	<b>Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen</b>	<b>171.757,68</b>	<b>-200,00</b>	<b>-221.738,14</b>	<b>221.538,14</b>
23	+ Außerordentliche Einzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00
24	- Außerordentliche Auszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00
<b>25</b>	<b>Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen (Saldo der Nummern 23 und 24)</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
<b>26</b>	<b>Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen (Summe der Nummern 22 und 25)</b>	<b>171.757,68</b>	<b>-200,00</b>	<b>-221.738,14</b>	<b>221.538,14</b>
27	+ Einzahlungen aus Investitionszuwendungen	1.109.826,64	1.533.000,00	616.547,91	916.452,09
28	+ Einzahlungen aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten	0,00	0,00		0,00
29	+ Einzahlungen aus immateriellen Vermögensgegenständen	0,00	0,00	0,00	0,00
30	+ Einzahlungen aus Sachanlagen	0,00	0,00		0,00
31	+ Einzahlungen aus Finanzanlagen	0,00	0,00		0,00
32	+ Einzahlungen aus sonstigen Ausleihungen und Kredit-	25.260,89	25.100,00	452.304,51	-427.204,51
33	+ Einzahlungen aus Vorräten	451.302,00	307.000,00	1.132.594,49	-825.594,49
<b>34</b>	<b>Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe der Nummern 27 bis 33)</b>	<b>1.586.389,53</b>	<b>1.865.100,00</b>	<b>2.201.446,91</b>	<b>-336.346,91</b>
35	- Auszahlungen für immaterielle Vermögensgegenstände	252.496,64	400.000,00	269.085,91	130.914,09
36	- Auszahlungen für Sachanlagen	0,00	0,00		0,00
37	- Auszahlungen für Finanzanlagen	0,00	0,00		0,00
38	- Auszahlungen für sonstige Ausleihungen und Kredit-	0,00	0,00	0,00	0,00
39	- Auszahlungen für Vorräte	613.365,26	2.097.000,00	1.359.011,79	737.988,21
<b>40</b>	<b>Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe der Nummern 34 und 40)</b>	<b>865.861,90</b>	<b>2.497.000,00</b>	<b>1.628.097,70</b>	<b>868.902,30</b>
<b>41</b>	<b>Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Saldo der Nummern 34 und 40)</b>	<b>720.527,63</b>	<b>-631.900,00</b>	<b>573.349,21</b>	<b>-1.205.249,21</b>
<b>42</b>	<b>Finanzmittelüberschuss/Finanzmittelfehlbetrag (Summe der Nummern 26 und 41)</b>	<b>892.285,31</b>	<b>-632.100,00</b>	<b>351.611,07</b>	<b>-983.711,07</b>
43	+ Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten für Investitionen	0,00	0,00	0,00	0,00
44	- Auszahlungen zur Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	345.300,92	50.100,00	281.567,67	-231.467,67
<b>45</b>	<b>Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Krediten für Investitionen (Saldo der Nummern 43 und 44)</b>	<b>-345.300,92</b>	<b>-50.100,00</b>	<b>-281.567,67</b>	<b>231.467,67</b>
46 <sup>1</sup>	+ Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten zur Sicherung der	0,00	1.189.000,00	0,00	1.189.000,00
47 <sup>1</sup>	- Auszahlungen zur Tilgung von Krediten zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit	370.000,00	0,00	25.000,00	-25.000,00
<b>48<sup>1</sup></b>	<b>Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Krediten zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit</b>	<b>-370.000,00</b>	<b>1.189.000,00</b>	<b>-25.000,00</b>	<b>1.214.000,00</b>
49 <sup>1</sup>	+ Abnahme der liquiden Mittel	2.246.492,18	0,00	2.713.524,92	-2.713.524,92
50 <sup>1</sup>	- Zunahme der liquiden Mittel	-2.423.476,57	-506.800,00	-2.758.568,32	2.251.768,32
<b>51<sup>1</sup></b>	<b>Veränderung der liquiden Mittel (Saldo der Nummern 49 und 50)</b>	<b>-176.984,39</b>	<b>-506.800,00</b>	<b>-45.043,40</b>	<b>-461.756,60</b>
<b>52</b>	<b>Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit (Saldo der Nummern 45, 48 und 51)</b>	<b>-892.285,31</b>	<b>632.100,00</b>	<b>-351.611,07</b>	<b>983.711,07</b>

53	+ Einzahlungen aus durchlaufenden Geldern und ungeklärten		0,00	379.907,34	-379.907,34
54	- Auszahlungen aus durchlaufenden Geldern und ungeklärten	0,00	0,00	379.907,34	-379.907,34
<b>55</b>	<b>Saldo der Ein- und Auszahlungen aus durchlaufenden Geldern und ungeklärten Zahlungsvorgängen</b> (Saldo der Nummern 53 und 54)	0,00	0,00	0,00	0,00
<b>56<sup>6</sup></b>	<b>Kontrollrechnung</b> (Summe der Nummern 42, 52 und 55)	0,00	0,00	0,00	0,00
57 <sup>1</sup>	Stand der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit zum 31.12. des				X
58 <sup>1</sup>	Stand der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit zum 31.12. des				
59 <sup>1</sup>	Stand der liquiden Mittel zum 31.12. des Haushaltsvorjahres	24.475,23		201.459,62	
60 <sup>1</sup>	Stand der liquiden Mittel zum 31.12. des Haushaltsjahres	201.459,62	506.800,00	246.503,02	

## **Anhang zum Jahresabschluss des Städtebaulichen Sondervermögens der Stadt Grevesmühlen zum 31. Dezember 2010**

### **Rechtsgrundlagen**

Die Stadt Grevesmühlen hat mit dem 01.01.2009 als einer der Frühstarter in M-V die Führung ihrer Bücher von den Regeln der kameralen auf die Regeln der doppelten Buchführung (Doppik) umgestellt und zum Bilanzstichtag 01.01.2009 für den Kernhaushalt eine Eröffnungsbilanz aufgestellt.

Im Rahmen von städtebaulichen Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen führt die Stadt Grevesmühlen die "Sanierungsmaßnahme Altstadt" als städtebauliches Sondervermögen.

Auch für dieses Sondervermögen müssen im Zuge der Umstellung des Kernhaushaltes auf die doppische Buchführung Vermögenswerte und Schulden nach doppelten Grundsätzen erfasst und in einer Eröffnungsbilanz ebenfalls zum 01.01.2009 ausgewiesen werden.

Die Sanierungsmaßnahme Altstadt ist gemäß § 157 (1) BauGB treuhänderisch an die Gesellschaft für Ortsentwicklung und Stadterneuerung mbH als Sanierungsträger übergeben. Dieser obliegt die Sanierung, Bewirtschaftung und auch die Rechnungslegung. Letztere wird in Form einer Einnahmenüberschussrechnung in Anlehnung an das bisherige kamerale Rechnungslegungssystem der Kommunen geführt. Für die Bewirtschaftung und Verwaltung der sogenannten D4-Objekte (privat nutzbare Objekte) bedient sich der Sanierungsträger eines Verwalters. Als Verwalter fungiert die WOBAG Wohnungsbau- und Verwaltungsgesellschaft mbH in Grevesmühlen, die im Rahmen ihrer Tätigkeit eine eigene Rechnungslegung führt, so wie sie im allgemeinen für Bewirtschaftungs- und Vermietungsgeschäfte üblich ist.

Beide Rechnungslegungen finden über eine Überleitungsrechnung Eingang in die Doppik mit Auswirkungen auf die Eröffnungs- und Schlussbilanz sowie auf Ergebnis- und Finanzrechnung.

Rechtsgrundlage der Wertansätze in der vorliegenden Schlussbilanz bilden die §§ 30 bis 41 GemHVO-Doppik. Diese Wertansätze wurden im wesentlichen durch körperliche als auch durch Buchinventur ermittelt. Für die Berechnung der Sonderposten und der erhaltenen Anzahlungen auf öffentlich nutzbare Objekte wurde das pauschale Ermittlungsverfahren angewendet.

Der Anhang zum Jahresabschluss des städtebaulichen Sondervermögens der Stadt Grevesmühlen zum 31.12.2010 wurde unter Beachtung des § 60 Abs. 1 und Abs. 2 KV M-V und der §§ 17 Abs. 5 bis 7; 32 Abs. 1 Nr. 5; 34 Abs. 2, 3 und Abs. 6 bis 8; 39 Abs. 2; 42 Abs. 1; 43 Abs. 1 bis 3; 44 Abs. 3 und 4; 45 Abs. 3 und 4; 46 Abs. 2 und 3; 47 Abs. 2; 48 GemHVO-Doppik erstellt.

## **Gliederung des Jahresabschlusses**

Die Gliederungsvorschriften der GemHVO-Doppik fanden uneingeschränkt Beachtung.

Zusätzlich zu den in § 47 Abs. 4 und 5 GemHVO-Doppik aufgeführten Bilanzposten wurden zur Verbesserung des Einblicks in die Vermögens- und Finanzlage des Städtebaulichen Sondervermögens und aufgrund der wesentlichen Bedeutung dieser Bilanzposten die Posten unfertige Leistungen, unfertige Erzeugnisse, Sonderposten für Zuwendungen zum Anlagevermögen und sonstige Sonderposten weiter aufgegliedert. Die Forderungen/Verbindlichkeiten gegen den Kernhaushalt der Stadt Grevesmühlen werden in einem gesonderten Posten „Forderungen gegen die Gemeinde“ bzw. „Verbindlichkeiten gegen die Gemeinde“ ausgewiesen.

## **I. Angaben zu einzelnen Posten der Bilanz**

### **Aktiva**

#### **1. Anlagevermögen**

##### **1.1. Immaterielle Vermögensgegenstände: Geleistete Zuwendungen**

Im Rahmen der Pauschalförderung nach § 177 BauGB werden privaten Grundstückseigentümern nicht rückzahlbare Zuwendungen gewährt. Gemäß § 37 Abs. 1 GemHVO-Doppik sind Zuwendungen mit einer mehrjährigen Zweckbindung als immaterielle Vermögensgegenstände in der Bilanz auszuweisen. Die Abschreibung dieser immateriellen Vermögensgegenstände erfolgt linear über den Zeitraum der Zweckbindung. Es liegt eine Zweckbindungsfrist von 10 Jahren vor. Für die Abschreibungen wurde die Vereinfachungsregel angewendet. Diese geht grundsätzlich davon aus, dass eine Zuwendung immer zum Anfang eines Jahres ausgereicht wurde und somit im Jahr der Ausreichung eine volle Jahresabschreibung vorgenommen wird.

Es handelt sich um insgesamt 32 Zuwendungen, wovon 13 im Laufe des Jahres 2010 neu ausgereicht wurden. Unter Berücksichtigung der Abschreibungen in 2010 von T€ 50,4 und der Neuausreichungen wurde der Bilanzposten fortgeschrieben.

Die Zuwendungen valutierten zum 31.12.2010 auf insgesamt 442.945,51 Euro (Vorjahr: 227.246,95 Euro). Sie wurden durch eine Beleginventur erfasst und sind durch Verträge/Zuwendungsbescheide belegt.

Sofern die Zuwendungen keiner Zweckbindung unterliegen, entfällt der Ansatz in der Bilanz, da es sich dann um laufende Aufwendungen des entsprechenden Haushaltsjahres handelt.

##### **1.2. Finanzanlagen: Sonstige Ausleihungen**

Darlehen, die privaten Grundstückseigentümern im Zuge der Pauschalförderung nach § 177 BauGB gewährt werden, sind in der Schlussbilanz des Sondervermögens mit dem zum Bilanzstichtag valutierenden Betrag ausgewiesen. Es handelt sich um 6 Darlehen. Diese valutierten zum 31.12.2010 auf zusammen 249.728,22 Euro (Vorjahr: 274.093,09 Euro).

Sie wurden durch eine Beleginventur erfasst und sind durch Verträge belegt. Unter Berücksichtigung der Tilgungsleistungen in 2010 von T€ 24,4 (keine Neuausreichungen in 2010) wurde der Bilanzposten fortgeschrieben.

Sämtliche ausgereichte Darlehen sind nach Auskunft des Sanierungsträgers grundbuchlich gesichert.

## **2. Umlaufvermögen**

### **2.1. Vorräte**

Der Bilanzposten "Privat nutzbare Objekte" umfasst gemeindeeigene Grundstücke und Gebäude, die durch die Stadt Grevesmühlen in das Sondervermögen eingebracht oder durch den Treuhänder angeschafft worden sind. Werterhöhende Ausgaben zum Zwecke der Modernisierung bzw. Instandhaltung sind hier berücksichtigt. Die Objekte verbleiben in dieser Bilanzposition bis zu ihrer Veräußerung.

Die Bewertung orientiert sich unter Anwendung des Niederstwertprinzips an den ursprünglichen Anschaffungs- und Herstellungskosten oder dem Marktwert. Dem Niederstwertprinzip wird durch eine jährliche Überprüfung entsprochen.

Die unfertigen Leistungen/unfertigen Erzeugnisse an privat nutzbaren Objekten betreffen ausschließlich D-4 Vermögen. Die Bewertungsansätze der Schlussbilanz vom 31.12.2009 wurden im Jahresabschluss 2010 unter Berücksichtigung der Zu- und Abgänge des Haushaltsjahres (-40.864 Euro, betrifft den Verkauf eines Grundstückes) fortgeführt. Gründe für eine außerplanmäßige Abschreibung auf den niedrigen Wert zum Bilanzstichtag 31.12.2010 lagen nicht vor.

Grundstücke, die im Sanierungsgebiet als Verkehrs- oder Grünflächen genutzt oder mit öffentlichen Einrichtungen bebaut werden, bleiben im Anlagevermögen des Kernhaushaltes. Im Sondervermögen sind ausschließlich die Bauleistungen dargestellt. Diese verbleiben hier bis zur Nutzungsübergabe.

Bei den Maßnahmen an öffentlich nutzbaren Objekten wurden im Haushaltsjahr 2010 aktivierungspflichtige Aufwendungen in Höhe von T€ 1.059,1 erfasst. Sie betreffen mit 20,6 T€ Straßen, Wege und Plätze (Karl-Liebknecht-Platz), mit 185,6 T€ Parkplätze (Erschließung „Im Vogelsang“) und 1.179,5 T€ Einrichtungen in Trägerschaft der Stadt (Speicher Wismarsche Straße, Kita). Sie wurden zu Anschaffungskosten und Herstellungskosten bewertet. Die Herstellungskosten umfassen dabei sämtliche direkt zurechenbare Kosten. Gemeinkosten und Fremdkapitalzinsen wurden nicht aktiviert. Außerdem wurde eine Bestandsminderung von 1.091,7 T€ für die Übernahme der Kita „Am Lustgarten“, Haus III, in den Kernhaushalt nach Fertigstellung und Inbetriebnahme gebucht.

Unfertige Leistungen aus noch nicht weiterberechneten BK betreffen Betriebskosten, die durch den Verwalter der D4 - Objekte noch nicht an die Mieter weiterberechnet wurden. Diese beliefen sich zum 31.12.2010 auf 59.298,56 Euro.

### **2.2. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände**

Die Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände wurden durch eine Buch- bzw. Beleginventur zum Stichtag nachgewiesen. Forderungen und sonstige

Vermögensgegenstände wurden grundsätzlich mit dem Nennwert angesetzt. Die Fristigkeit der Forderung ist in der Forderungsübersicht dargestellt.

### **2.2.1. Öffentlich-rechtliche Forderungen**

Forderungen aus Ausgleichsbeträgen bestehen in Höhe von 42.277,13 Euro (Vorjahr: 16.084,69 €).

### **2.2.2. Privatrechtliche Forderungen aus Lieferungen und Leistungen**

Privatrechtliche Forderungen aus Lieferungen und Leistungen betreffen den Forderungsbestand aus Mieten.

### **2.2.3. Forderungen gegen Gemeinde**

In den Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten aus Kreditaufnahmen waren zum Vorjahresstichtag 31.12.2009 4 KfW-Kredite enthalten, die sich auf Einrichtungen beziehen, die bereits an den Kernhaushalt zur Nutzung übergeben sind (Kita Lustgarten, Großer/kleiner Vogelsang, Rathausblock, insgesamt 1.570.139,07 Euro). Diese Kredite wurden zum 01.01.2010 auf den Kernhaushalt übertragen.

Aus diesem Grunde wurde eine Forderung gegenüber dem Kernhaushalt in Höhe der Restkredite mit Stand 31.12.2009 im Sondervermögen ausgewiesen. In gleicher Höhe wird in der Bilanz des Kernhaushaltes eine Verbindlichkeit gegenüber dem Sondervermögen dargestellt.

Durch den Übergang der Kredite auf den Kernhaushalt werden zum 31.12.2010 0 Euro als Forderungen ausgewiesen.

## **2.3. Liquide Mittel**

Die Kontokorrentguthaben sind durch Tagesauszüge zum Bilanzstichtag nachgewiesen. Die liquiden Mittel wurden zum Nennwert angesetzt.

Das Bankguthaben wird als Treuhandkonto bei der Sparkasse Mecklenburg - Schwerin geführt. Das Guthaben beträgt laut Kontoauszug zum Bilanzstichtag 246.503,02 € (Vorjahr: 201.459,62 €).

## **Passiva**

### **1. Eigenkapital**

Das Eigenkapital errechnet sich in der Eröffnungsbilanz als Differenz zwischen den auf der Aktivseite der Bilanz ausgewiesenen Vermögenswerten und den auf der Passivseite der Bilanz ausgewiesenen Sonderposten, Rückstellungen und Verbindlichkeiten sowie ggf. der Rechnungsabgrenzungsposten. In der Kapitalrücklage sind T€ 1.521,6 (Vorjahr: T€ 1.562,4) ausgewiesen.

## **2. Rücklagen Korrekturposten**

Rücklagen aus der Bildung eines Korrekturpostens zum Buchwert waren nicht auszuweisen.

## **3. Sonderposten**

Für empfangene Investitionszuweisungen, Investitionszuschüsse und Investitionsbeiträge werden Sonderposten gebildet. Sie werden entsprechend der jeweiligen Nutzungsdauer der bezuschussten Investitionsgegenstände aufgelöst. Bei Veräußerung, hier insbesondere bei den D4-Objekten wird der dazugehörige Sonderposten sofort in voller Höhe ertragswirksam aufgelöst.

Die Sonderposten werden hier unterteilt in Sonderposten zum Anlagevermögen und sonstige Sonderposten.

Da die empfangenen Zuweisungen aufgrund der Besonderheiten der Städtebauförderung nicht eindeutig einzelnen Maßnahmen zugeordnet werden können, wurde für die Feststellung der Anteile von Bund, Land und Stadt die pauschale Ermittlungsmethode angewendet. Dazu wurde der jeweilige prozentuale Anteil der vergangenen Jahre ermittelt und auf die Summe der Zuweisungen für die aktuellen Investitionen angewendet. Der ermittelte Anteil der Stadt beträgt 2010 64,46 vom Hundert und die Anteile von Bund und Land jeweils 17,77 vom Hundert.

### **3.1. Sonderposten zum Anlagevermögen**

Der Sonderposten zum Anlagevermögen wurde gemäß § 37 Abs. 2 GemHVO-Doppik gebildet und dem aktuellen Wert des Anlagevermögens entsprechend fortgeschrieben. Die im Sonderposten zum Anlagevermögen ausgewiesenen Beträge beziehen sich in voller Höhe auf die im Anlagevermögen dargestellten Zuwendungen und Sonstigen Ausleihungen, aufgeteilt nach Anteilen von Bund, Land und der Stadt Grevesmühlen.

### **3.2. Sonstige Sonderposten**

Der sonstige Sonderposten enthält Zuwendungen von Bund, Land und Gemeinden für Maßnahmen an D-4 Objekten sowie Zuwendungen von Bund, Land und Dritten für Maßnahmen an öffentlich nutzbaren Objekten. Die sonstigen Sonderposten wurden entsprechend der Wertentwicklung der bezuschussten Maßnahmen an privat nutzbaren Objekten (D-4) und Maßnahmen an öffentlich nutzbaren Objekten sachgerecht fortgeschrieben. Berücksichtigt wurde dabei das aktuelle Finanzierungsverhältnis des Haushaltsjahres 2010 zwischen Bund, Land und Dritten. Durch den Übergang von fertiggestellten Objekten auf die Stadt Grevesmühlen wurden die sonstigen Sonderposten im entsprechenden Verhältnis aufgelöst.

Der Anteil der Stadt Grevesmühlen an den öffentlich nutzbaren Objekten stellt keine Zuwendung im Sinne von Sonderposten dar, sondern wird als Anzahlung auf Bestellungen für Maßnahmen an öffentlich nutzbaren Objekten unter den Verbindlichkeiten ausgewiesen.

## **4. Sonstige Rückstellungen**

Zum Bilanzstichtag 31.12.2010 wurden keine neuen Rückstellungen gebildet.

## **5. Verbindlichkeiten**

Die Verbindlichkeiten wurden zum Rückzahlungsbetrag angesetzt. Die Aufgliederung wurde in der Verbindlichkeitsübersicht aufgezeigt.

### **5.1. Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahme**

Kredite wurden in den Vorjahren aufgenommen zur Finanzierung von Sanierungsmaßnahmen sowohl an privat nutzbaren als auch an öffentlich nutzbaren Objekten.

Vier Kredite wurden ab 01.01.2010 auf den Kernhaushalt übertragen und somit nicht mehr in der Schlussbilanz 2010 ausgewiesen..

Die Sanierung von privat nutzbaren Objekten (D4-Objekte) wurde unter anderem mit Krediten des Landesförderinstitutes finanziert.

Kassenkredite zur Erhaltung der Zahlungsfähigkeit und zur Zwischenfinanzierung von Investitionen wurden zum Stichtag nicht in Anspruch genommen.

### **5.2. Erhaltene Anzahlungen auf Betriebskosten**

Aus der Abrechnung des Verwalters (D4-Objekte) ergeben sich Einnahmen aus Betriebskostenvorauszahlungen von Mietern in Höhe von 76.704,86 € (Vorjahr: 80.634,45 €). Diese werden bis zur endgültigen Abrechnung als Verbindlichkeiten ausgewiesen.

### **5.3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen**

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen (insgesamt 260.608,04 €) werden unterschieden nach ihrer Entstehung, zum einen verursacht durch Erhaltung bzw. Sanierung und zum anderen entstanden im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung. Diese betreffen Sicherheitseinbehalte, Überzahlungen von Mietern (Bewirtschaftungsabrechnung) und Verbindlichkeiten gegenüber Lieferanten und Dienstleistern.

### **5.4. Verbindlichkeiten gegenüber sonstigem öffentlichem Bereich**

#### **Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen für Maßnahmen an öffentlich nutzbaren Objekten**

Die Stadt Grevesmühlen beteiligt sich neben Bund und Land mit Eigenanteilen und zusätzlichen Zahlungen an der Finanzierung von Aufwendungen für die Errichtung, Sanierung oder Modernisierung von städtischen öffentlich nutzbaren Grundstücken.

Dieser Anteil wird unter den Verbindlichkeiten als erhaltene Anzahlung ausgewiesen und beträgt zum Bilanzstichtag 1.287.772,41 €.

#### **Verbindlichkeiten aus Vor- und Zwischenfinanzierung**

Gegenüber der Stadt Grevesmühlen besteht eine Verbindlichkeit aus einer Zwischenfinanzierung in Höhe von 85.000,00 €.

## **6. Rechnungsabgrenzungsposten**

Passive Rechnungsabgrenzungsposten waren nicht zu bilden.

## **II. Angaben zu einzelnen Posten der Ergebnisrechnung**

### **1. Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfererträge**

Der Posten in Höhe von T€ 50,4 enthält die Erträge aus der Auflösung des Sonderpostens zum Anlagevermögen.

### **2. Privatrechtliche Leistungsentgelte**

Ausgewiesen werden die Entgelte in Höhe von T€ 317,1 aus Vermietung der im Umlaufvermögen ausgewiesenen D-4 Objekte, entsprechend der Abrechnung des Verwalters.

### **3. Erhöhung des Bestandes an fertigen und unfertigen Erzeugnissen**

Die Bestandserhöhungen resultieren im wesentlichen aus der Aktivierung der im Haushaltsjahr aufgewendeten Anschaffungs- und Herstellungskosten, an den unfertigen Erzeugnissen und Leistungen des Umlaufvermögens, sowie der Veränderung der noch nicht abgerechneten Betriebskosten. Der ausgewiesene Betrag (T€ 1.456,9) beinhaltet die Bestandserhöhungen für öffentlich nutzbare Objekte.

### **4. Verminderung des Bestandes an fertigen und unfertigen Erzeugnissen**

Die Übertragung fertiggestellter Objekte (Kita „Am Lustgarten, Haus III) an die Stadt Grevesmühlen wurde im Rahmen der Bestandsverminderung mit den aktivierten Herstellungskosten (T€ 1.091,7) in Abgang gestellt. Außerdem erfolgten Bestandsminderungen für D-4 Objekte durch den Verkauf eines Grundstückes (T€ -40,9) sowie aus noch nicht abgerechneten Betriebskosten (T€ -1,2)

### **5. Sonstige laufende Erträge**

Die sonstigen laufenden Erträge enthalten im Wesentlichen die Ausgleichsbeträge nach § 154 BauGB in Höhe von (T€ 26,2), die Grundstückserlöse (T€ 40,9), die in gleicher Höhe (T€ 40,9) gebuchten Erträge aus der Auflösung der Sonderposten D-4 Objekte sowie die Auflösung Sonderposten für öffentlich genutzte Objekte (Kita Lustgarten, Haus II in Höhe von T€ 1.091,7).

### **6. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen**

Der Posten enthält die laut Abrechnung des Sanierungsträgers ausgewiesenen Gesamtaufwendungen des Haushaltsjahres. Auf die aktivierungspflichtigen Aufwendungen entfällt ein Betrag in Höhe von T€ 1.906,2.

### **7. Abschreibungen**

Abschreibungen sind im Haushaltsjahr in Höhe von T€ 50,4 auszuweisen.

## **8. Sonstige laufende Aufwendungen**

Die sonstigen laufenden Aufwendungen enthalten im Wesentlichen die Jahresergebnisbereinigung in Höhe von T€ 40,5 und die Abschreibung auf Mietforderungen vor 2009 des Wohnungsverwalters in Höhe von T€ 17,3.

## **9. Finanzergebnis**

Das Finanzergebnis beinhaltet Zinserträge von T€ 3,5 und Finanzaufwendungen in Höhe von T€ 12,6.

## **III. Angaben zu einzelnen Posten der Finanzrechnung**

### **1. Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Einzahlungen und Auszahlungen Pos. 26**

Die in der Finanzrechnung unter den Posten 1 bis 25 ausgewiesenen Beträge beinhalten die im Haushaltsjahr 2010 zahlungswirksam gewordenen Erträge bzw. Aufwendungen der Ergebnisrechnung. Der negative Betrag von T€ -221,7 deckt nicht die planmäßige Tilgung von investiven Krediten in Höhe von T€ 281,6.

### **2. Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit Pos. 41**

Ausgewiesen werden unter den Einzahlungen die investiv verwendeten Fördermittel in Höhe von T€ 616,5, die Rückzahlung von sonstigen Ausleihungen in Höhe von T€ 452,3 und die Einzahlungen aus dem Abgang von Vorratsvermögen in Höhe von T€ 1.132,6. Unter den Auszahlungen in Höhe von T€ 1.628,1 werden die für Investitionen im Vorratsvermögen verwendeten Mittel aufgeführt. Der in Höhe von T€ 573,3 ausgewiesene Finanzmittelüberschuss führt zur Erhöhung des Bestandes an liquiden Mitteln.

### **3. Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Krediten für Investitionen. Pos.45**

Die Höhe der Tilgung der Kredite für Investitionen ist mit T€ 281,6 ausgewiesen.

### **4. Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Krediten zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit Pos 48**

Der hier ausgewiesene Betrag beinhaltet die Rückzahlung der Zwischenfinanzierung von T€ 25.

### **5. Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanztätigkeit Pos. 52**

Unter dieser Position wird die im Haushaltsjahr erfolgte Tilgung der in der Bilanz unter 5.1 ausgewiesenen Investitionskredite, der Zwischenfinanzierung und die Abnahme der liquiden Mittel dargestellt.

#### **IV. Sonstige Angaben**

##### **1. Finanzielle Verpflichtungen aus Leasingverträgen und kreditähnlichen Verpflichtungen**

Entsprechende Verpflichtungen bestanden zum Bilanzstichtag 31.12.2010 nicht.

##### **2. In Anspruch genommene Verpflichtungen, die noch keine Verbindlichkeiten begründen**

Verpflichtungsermächtigungen bestanden zum Bilanzstichtag 31.12.2010 nicht.

##### **3. Sonstige Sachverhalte, aus denen sich finanzielle Verpflichtungen ergeben können**

Für die drei in der Schlussbilanz ausgewiesenen Investitionskredite beläuft sich die von der Stadt Grevesmühlen gegebene modifizierte Ausfallbürgschaft zum Bilanzstichtag 31.12.2010 auf insgesamt T€ 267,3.

##### **4. Sonstige wesentliche Verträge**

Wesentliche Verträge sind der Treuhandvertrag mit der Gesellschaft für Ortsentwicklung und Stadterneuerung mbH mit Sitz in Kiel sowie der Vertrag zur Verwaltung des D-4 Vermögens mit der WOBAG Wohnungsbau- und Verwaltungsgesellschaft mbH Grevesmühlen.

Grevesmühlen, 12.03.2015



.....  
Jürgen Ditz  
Bürgermeister

Anlagenübersicht mit Sonderpostenübersicht														
Posten	Art (gemäß § 47 Absatz 4 Nummer 1 bzw. § 47 Absatz 5 Nummer 2 GemHVO-Doppik)	Anschaffungs- und Herstellungskosten / Zuführungsbeträge					Abschreibungen, Wertberichtigungen / Auflösungsbeträge					Restbuchwerte		
		Stand zum 01.01. des Haushalts- jahres <sup>1</sup>	Zugänge im Haushalts- jahr	Abgänge im Haushalts- jahr	Um- buchungen im Haushalts- jahr	Stand zum 31.12. Haushalts- jahr	Aufgelaufen e Abschrei- bungen zum 01.01. Haus- haltsjahr	Zu- schreibungen im Haus- haltsjahr	Ab- schreibungen im Haus- haltsjahr	Umbuchung en im Haus- haltsjahr	Aufgelaufene Ab- schreibungen auf Abgänge	Ab- schreibungen zum 31.12. Haushaltsjahr	Rest- buchwerte am Ende des Haushalts- vorjahres	Rest- buchwerte am Ende des Haushalts- jahres
in €														
<b>Anlagenübersicht</b>														
<b>1.1</b>	<b>Immaterielle Vermögensgegenstände</b>													
1.1.1	Gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten													
1.1.2	Geleistete Zuwendungen	399.393,25	266.085,91			665.479,16	172.146,27	50.387,35	0,00	0,00	222.533,62	227.246,98	442.945,54	
1.1.3	Gezahlte Investitionszuschüsse													
1.1.4	Geschäfts- oder Firmenwert													
1.1.5	Geleistete Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände													
<b>Summe immaterielle Vermögensgegenstände</b>		<b>399.393,25</b>	<b>266.085,91</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>665.479,16</b>	<b>172.146,27</b>	<b>0,00</b>	<b>50.387,35</b>	<b>0,00</b>	<b>222.533,62</b>	<b>227.246,98</b>	<b>442.945,54</b>	
<b>1.2</b>	<b>Finanzanlagen</b>													
1.2.1	Sonstige Ausleihungen	534.072,89				534.072,89	259.979,80	24.364,87			284.344,67	274.093,09	249.728,22	
<b>Summe Finanzanlagen</b>														
<b>Summe Anlagevermögen</b>		<b>933.466,14</b>	<b>266.085,91</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>1.199.492,05</b>	<b>432.126,07</b>	<b>0,00</b>	<b>74.752,22</b>	<b>0,00</b>	<b>506.878,29</b>	<b>501.340,07</b>	<b>692.673,76</b>	
<b>Sonderpostenübersicht zum Anlagevermögen</b>														
2.1.1	Sonderposten aus Zuwendungen	933.466,14	266.085,91	0,00	0,00	1.199.492,05	432.126,07	0,00	74.752,22	0,00	0,00	506.878,29	501.340,07	692.673,76
2.1.2	Sonderposten aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten													
2.1.3	Sonderposten aus Anzahlungen													
<b>Summe Sonderposten zum Anlagevermögen</b>		<b>933.466,14</b>	<b>266.085,91</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>1.199.492,05</b>	<b>432.126,07</b>	<b>0,00</b>	<b>74.752,22</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>506.878,29</b>	<b>501.340,07</b>	<b>692.673,76</b>

Forderungsübersicht									
Nr.	Art (gemäß § 47 Absatz 4 Nummer 2.2 GemHVO- Doppik)	Forderungen zum Ende des Haushaltsjahres				Kumulierte Abzinsung	kumulierte sonstige Wert- berichtigungen	Bilanzwert	Bilanzwert
		davon mit einer Restlaufzeit			Nominalwert				
		bis zu einem Jahr	von über einem bis zu fünf Jahren	von mehr als fünf Jahren		zum Ende des Haushaltsjahres	zum Ende des Haushaltsjahres	zum Anfang des Haushaltsjahres	zum Ende des Haushaltsjahres
in €									
2.2.1	Öffentlich-rechtliche Forderungen, Forderungen aus Transferleistungen								
	- Gebührenforderungen								
	Beitragsforderungen								
	Steuerforderungen								
	- Grundsteuer								
	- Gewerbesteuer								
	- Sonstige								
	- Forderungen aus Transferleistungen								
	- Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	42.277,13			42.277,13			16.084,69	42.277,13
	Summe öffentlich-rechtliche Forderungen, Forderungen aus Transferleistungen	42.277,13							
2.2.2	Privatrechtliche Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	101.297,91			101.297,91			77.849,92	101.297,91
2.2.3	Forderungen gegen den sonstigen öffentlichen Bereich, davon								
2.2.3.1	Forderungen gegen die Gemeinde	0,00			0,00			1.570.139,07	0,00
2.2.3.2	Forderungen gegen den Verwalter	0,00			0,00			0,00	0
2.2.4	Sonstige Vermögensgegenstände	169,53			169,53			1.445,90	169,53
<b>2.2</b>	<b>Summe Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</b>	<b>143.744,57</b>	<b>0,00</b>		<b>143.744,57</b>			<b>0,00</b>	<b>143.744,57</b>

Verbindlichkeitenübersicht 2010

Verbindlichkeitenübersicht										
Nr.	Art (gemäß § 47 Absatz 5 Nummer 4 GemHVO- Doppik)	Verbindlichkeiten zum 31.12. des Haushaltsjahres			Stand zum 31.12. Haushaltsjahr (Nominalwert)	Abzinsung zum 31.12. Haushalts- jahr	Stand zum 31.12. Haushaltsjahr (Bilanzwert)	davon durch Grundpfand- rechte oder ähnliche Rechte	Art und Form der Sicherheit	Stand zum 31.12. Haushalts- vorjahr (Bilanzwert)
		bis zu einem Jahr	von über einem bis zu fünf Jahren	von mehr als fünf Jahren						
		in €								
4.1	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen									
	davon:									
4.1.1	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0	0	371.786,71	371.786,71		371.786,71			1.991.509,14
4.1.2	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit	0,00			0,00					455,05
4.2	Erhaltene Anzahlungen auf Betriebskosten	76.704,86			76.704,86		76.704,86			80.634,45
4.3	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	260.608,04			260.608,04		260.608,04			183.916,05
4.4	Verbindlichkeiten gegen Sondervermögen mit Sonderrechnung	0,00			0,00		0,00			0,00
4.5	Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde, davon									
4.5.1	Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen für Maßnahmen an öffentlich nutzbaren Objekten		1.287.772,41		1.287.772,41		1.287.772,41			832.435,53
4.5.2	Verbindlichkeiten aus Vor- und Zwischenfinanzierungen	0,00	85.000,00		85.000,00		85.000,00			110.000,00
4.6	Sonstige Verbindlichkeiten	0,00			0,00					0,00
<b>4</b>	<b>Summe der Verbindlichkeiten</b>	<b>337.312,90</b>	<b>1.372.772,41</b>	<b>371.786,71</b>	<b>2.081.872,02</b>		<b>2.081.872,02</b>			<b>3.198.950,22</b>

**Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses  
für das städtebauliche Sondervermögen „Altstadt“  
der Stadt Grevesmühlen**

**für das Jahr 2010**

**durch den gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschuss  
der Stadt Grevesmühlen und des Amtes Grevesmühlen - Land**

1. Auftrag und Auftragsdurchführung
2. Rechtliche Verhältnisse, steuerliche Verhältnisse
3. Vorjahresabschluss
4. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung
5. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung/  
zum Rechnungswesen
6. Vermögens-, Finanz- und Ertragslage
7. Sonstige Prüfergebnisse
8. Abschließender Prüfungsvermerk
- 8.1 Zusammenfassung der wesentlichen Prüfungsfeststellungen
- 8.2 Vorläufiger Bestätigungsvermerk
- 8.3 Entlastungsvorschlag
9. Anlagen

.....

## 1. Auftrag und Auftragsdurchführung

Der gemeinsame Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Grevesmühlen und des Amtes Grevesmühlen - Land legt hiermit seinen Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses für das städtebauliche Sondervermögen „Altstadt“ der Stadt Grevesmühlen zum 31.12.2010 vor.

Die Rechtsgrundlagen ergeben sich aus den §§ 3 (Aufgaben der örtlichen Prüfung) und 3 a (Prüfung des Jahresabschlusses und des Gesamtabschlusses) des Kommunalprüfungsgesetzes (KPG M-V) vom 6. April 1993 (GVOBl. M-V 1993, S. 250), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 687, 720).

Prüfungsgegenstand nach diesem Gesetz sind:

- der Jahresabschluss
- die Anlagen zum Jahresabschluss
- das Rechnungswesen
- das Belegwesen
- die wirtschaftlichen Verhältnisse
- die Ordnungsmäßigkeit der Verwaltungsführung
- die Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft

Die Erstellung des Jahresabschlusses war nicht Aufgabe des Ausschusses. Der Jahresabschluss ist durch die Verwaltung zu erstellen.

Die Ordnungsmäßigkeit der Verwaltungsführung und die Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft wurden aufgrund der Besonderheiten des städtebaulichen Sondervermögens nicht geprüft. Dies erfolgt im Rahmen der Prüfung des Kernhaushaltes.

Außerdem konnte keine Belegprüfung vorgenommen werden. Zur Prüfung lag lediglich die durch den Sanierungsträger erstellte Zwischenabrechnung des Sondervermögens für das Jahr 2010 vor. Die Buchungsbelege hierzu befinden sich beim Sanierungsträger.

Soweit es der Gegenstand der örtlichen Prüfung erfordert, kann sich der Rechnungsprüfungsausschuss sachverständiger Dritter als Prüfer bedienen. Diese Möglichkeit wurde nicht in Anspruch genommen.

Der Prüfungsbericht bezieht sich auf den Jahresabschluss für das städtebauliche Sondervermögen „Altstadt“ der Stadt Grevesmühlen zum 31.12.2010, der als Anlage dem Prüfungsbericht beigelegt ist. Der Rechnungsprüfungsausschuss weist darauf hin, dass der Prüfungsbericht nur im Zusammenhang mit dem geprüften Jahresabschluss verwendet werden darf. Der Bericht dient der Berichterstattung an die Stadtvertretung und als Grundlage für den Entlastungsbeschluss.

## 2. Rechtliche Verhältnisse, steuerliche Verhältnisse

Das Städtebauliche Sondervermögen „Altstadt“ wird durch den Sanierungsträger GOS Gesellschaft für Ortsentwicklung und Stadterneuerung mbH mit Sitz in Kiel treuhänderisch verwaltet. Grundlage hierfür bildet der Treuhändervertrag aus dem Jahr 1990, welcher 2002 überarbeitet und neu abgeschlossen wurde (Beschluss der Stadtvertretung vom 4.11.2002, rechtsaufsichtliche Genehmigung vom 18.11.2002).

Der Sanierungsträger erstellt jährlich eine Zwischenabrechnung gegenüber dem Landesförderinstitut (LFI) nach einem vom LFI vorgegebenen Gliederungsschema, welches im Wesentlichen an die Kameralistik angelehnt ist. Es besteht keine Verpflichtung des Sanierungsträgers, sein Rechnungswesen auf das NKHR-MV und somit auf doppelte Vorgaben umzustellen.

Insbesondere bleiben alle Abrechnungsverfahren in der mit dem Ministerium für Bau und Landesentwicklung und dem LFI abgestimmten Form gemäß Förderrichtlinie erhalten. In diesem Zusammenhang erwächst für die Treuhänder auch keine Verpflichtung, die von ihnen verwendeten individuellen Kontenpläne an den landeseinheitlichen Kontenrahmenplan der Gemeinden anzupassen.

Die Gemeinde ist verpflichtet, aus der vom Sanierungsträger erstellten Zwischenabrechnung den Jahresabschluss, die durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises geprüft wird, abzuleiten.

Unserem Prüfhinweis aus der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2009, künftig dem Rechnungsprüfungsausschuss das Prüfprotokoll des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises vorzulegen, wurde nunmehr entsprochen. Die Prüfungsfeststellung des Landkreises Nordwestmecklenburg, Fachdienst Rechnungs- und Gemeindeprüfung, vom 09.12.2011 zur Zwischenabrechnung für die Gesamtmaßnahme „Altstadt“ für das Jahr 2010 haben wir eingesehen.

Steuerliche Verhältnisse betreffen die Kapitalertragssteuer.

## 3. Vorjahresabschluss

Mit der Reform des Gemeindehaushaltsrechts haben die Kommunen nach § 64 Absatz 2 auch für ihre städtebaulichen Sondervermögen zur Durchführung von städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen gemäß § 136 des Baugesetzbuches eine Sonderrechnung zu führen. Die Kommune hat nach § 45 KV M-V für Sondervermögen eine Haushaltssatzung und gemäß § 46 KV M-V einen Haushaltsplan zu erstellen. Hierzu wurde durch das Innenministerium eine Ergänzung zum Leitfaden zur Bilanzierung und Bewertung herausgegeben, die sich speziell auf die bilanzielle Behandlung des städtebaulichen Sondervermögens im Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesen (NKHR-MV) bezieht.

Die Gemeinde ist verpflichtet, aus der vom Sanierungsträger erstellten Zwischenabrechnung die Eröffnungsbilanz abzuleiten und ein doppeltes Rechnungswesen zu entwickeln. Die Stadt Grevesmühlen hat ihr Rechnungswesen im Rahmen des Frühstarterprojektes zum 01.01.2009 auf Doppik umgestellt. Bis zu diesem Zeitpunkt war nach den kameralen Regelungen kein Jahresabschluss durch die Kommune zu erstellen.

Die Eröffnungsbilanz für das städtebauliche Sondervermögen wurde auf den 01.01.2009 erstellt. Die Stadtvertretung hat diese nach Prüfung durch den Rechnungsprüfungsausschuss am 15.04.2013 beschlossen.

Der erste doppelte Jahresabschluss zum 31.12.2009 wurde durch die Stadtvertretung nach Prüfung durch den Rechnungsprüfungsausschuss am 02.02.2015 beschlossen.

#### **4. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung**

##### **4.1 Prüfungsgegenstand**

Gegenstand unserer Prüfung waren

- der Jahresabschluss (Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Bilanz)
- der Anhang
- die den Jahresabschluss erläuternden Anlagen
- die Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens

##### **4.2 Art und Umfang der Prüfung**

Das Ministerium für Inneres und Sport hat dem gemeinsamen Antrag der Stadt Grevesmühlen und des Amtes Grevesmühlen-Land nach § 42 b KV M-V auf Bildung eines gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschusses unter Auflagen und zeitlich befristet bis 31.12.2017 stattgegeben. Dieser hat die örtliche Prüfung durchgeführt.

Die Prüfungen fanden im Mai 2015 statt.

Die Prüfung - analytische Prüfungshandlungen und Einzelfallprüfungen - wurden ausschließlich in Stichproben durchgeführt.

Von der Verwaltung sind uns alle von uns erbetenen Aufklärungen und Nachweise erbracht und die schriftliche Vollständigkeitserklärung abgegeben worden. Darin wird insbesondere versichert, dass in der Buchführung alle buchungspflichtigen Vorgänge und in dem vorliegenden Jahresabschluss alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen und Abgrenzungen, außerdem sämtliche Aufwendungen und Erträge enthalten und alle erforderlichen Angaben gemacht sind.

Als Auskunftspersonen standen uns die Leiterin des Geschäftsbereiches Finanzen, Frau Lenschow und Frau Dankert (Finanzbuchhaltung) zur Verfügung.

#### **5. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung/zum Rechnungswesen**

##### **5.1 Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens**

Grundlage für die Erstellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2010 bildet die Zwischenabrechnung des Sanierungsträgers. Aus dieser heraus wurden die Buchungssätze für die Erstellung des Jahresabschlusses und der Schlussbilanz 2010 ermittelt.

##### Jahresabschluss und Anlagen zum Jahresabschluss

Gemäß § 60 Absatz 4 der der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern ist der Jahresabschluss innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen.

Gemäß § 60 Absatz 5 der der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern beschließt die Gemeindevertretung über die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses bis spätestens 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Haushaltsjahres.

**Prüfungsfeststellung:**

Die Fertigstellung und Prüfung des vollständigen Jahresabschlusses und somit auch die spätere Beschlussfassung erfolgen nicht in der gesetzlich vorgegebenen Frist. Die Verwaltung hat die Gründe hierfür ausführlich erläutert. Da der Rechnungsprüfungsausschuss auch eine Prüfung der bereits fertig gestellten Eröffnungsbilanz und des Jahresabschlusses auf den 31.12.2009 vorgenommen hat, kann er die Gründe für die Verzögerung nachvollziehen und den Ausführungen der Verwaltung soweit folgen.

Es fehlen die Verweise auf die Anhangangaben.

**6. Vermögens-, Finanz- und Ertragslage**Ergebnisrechnung

Die Form der vorliegenden Ergebnisrechnung entspricht im Wesentlichen den Vorgaben des Musters gemäß GemHVO.

Auf die Darstellung der Null-Positionen wurde zulässigerweise verzichtet. Die vorgegebene Nummerierung wurde dennoch beachtet.

Die Gliederungstetigkeit gegenüber der Haushaltsplanung wurde beachtet. Die Aufwendungen und Erträge wurden vollständig, getrennt voneinander und periodengerecht ausgewiesen. Das grundsätzliche Saldierungsverbot wurde beachtet. Der Jahresabschluss setzt auf dem Haushaltsplan 2010 auf. Ein Nachtragsplan wurde im Haushaltsjahr nicht aufgestellt und beschlossen. Erträge und Aufwendungen sind unter Beachtung des landeseinheitlichen Kontenrahmenplans auf den richtigen Konten und unter den richtigen Posten der Ergebnisrechnung ausgewiesen.

Außerordentliche Erträge/außerordentliche Aufwendungen wurden nicht erfasst. Somit waren außerordentlichen Aufwendungen und Erträge auch nicht im Anhang zu erläutern.

Wesentliche Abweichungen zu den Planansätzen und Abweichungen zu den Haushaltsvorjahren wurden im Anhang erläutert und plausibel begründet.

Finanzrechnung

Die Form der vorliegenden Finanzrechnung entspricht im Wesentlichen den Vorgaben des Musters gemäß GemHVO.

Auf die Darstellung der Null-Positionen wurde zulässigerweise verzichtet. Die vorgegebene Nummerierung wurde dennoch beachtet.

Alle Zahlungen sind vollständig, getrennt voneinander und periodengerecht dokumentiert. Einzahlungen und Auszahlungen sind unter Beachtung des landeseinheitlichen Kontenrahmenplans den richtigen Konten und diese den entsprechenden Posten der Finanzrechnung zugewiesen. Die von der Statistik vorgegebenen Bereichsabgrenzungen wurden beachtet.

Die in den Saldenlisten ausgewiesenen Werte stimmen mit denen in der Finanzrechnung überein.

Teilrechnungen

Teilrechnungen sind für städtebauliche Sondervermögen nicht vorgeschrieben.

### Haushaltsausgleich

Die Prüfung des Jahresabschlusses führte zu keinen Beanstandungen, die sich auf den Haushaltsausgleich auswirken.

In der Ergebnisrechnung ist das Jahresergebnis durch die spezielle Konstellation der städtebaulichen Sondervermögen immer Null.

In der Finanzrechnung beträgt der Saldo aus ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen -221.738,14 Euro. Dieser Saldo ist negativ und somit nicht ausreichend, um die ordentliche Tilgung in Höhe von 281.567,67 Euro zu decken. Die Deckung erfolgt aus dem investiven Bereich.

Die Voraussetzungen zum Haushaltsausgleich wurden in der

- Ergebnisrechnung erreicht.
- Finanzrechnung nicht erreicht.

### Anhang

Der Anhang ist dem Jahresabschluss beigelegt.

Der Anhang trägt aufgrund der Angaben dazu bei, dass der Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des städtebaulichen Sondervermögens vermittelt.

Die Angaben zu den angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden (einschließlich Abschreibungsmethode) wurden vollständig dokumentiert und verständlich zum Ausdruck gebracht.

### Anlagenübersicht / Sonderpostenübersicht

Dem Jahresabschluss ist eine Anlagen-/Sonderpostenübersicht beigelegt. Sie ist entsprechend dem amtlichen Muster gegliedert. Die ausgewiesenen kumulierten Abschreibungen und Wertberichtigungen sind nachvollziehbar ermittelt. Die notwendigen Verknüpfungen zum Sonderpostennachweis konnten nachgewiesen werden.

### Forderungsübersicht

Dem Jahresabschluss ist eine Forderungsübersicht beigelegt.

### Verbindlichkeitenübersicht

Dem Jahresabschluss ist eine Verbindlichkeitenübersicht beigelegt.

## **7. Sonstige Prüfergebnisse**

Der Rechnungsprüfungsausschuss sieht Risiken für das städtebauliche Sondervermögen insbesondere darin, dass die hohen Sanierungsaufwendungen bei Gebäuden aufgrund der städtebaulichen Vorgaben bei einem Verkauf der D4-Objekte nicht durch die auf dem Markt erzielbaren Veräußerungserlöse gedeckt wird.

Außerdem ist noch nicht abschätzbar, wie sich die Endabrechnung des Ministeriums bei Abschluss der städtebaulichen Gesamtmaßnahme „Altstadt“ auf die Bilanz des Kernhaushaltes auswirken wird.

## **8. Abschließender Prüfungsvermerk**

### **8.1 Zusammenfassung der wesentlichen Prüfungsfeststellungen**

Der gemeinsame Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Grevesmühlen und des Amtes Grevesmühlen Land fasst das Prüfergebnis wie folgt zusammen:

- Der Jahresabschluss und die Anlagen zum Jahresabschluss sind vollständig und richtig.
- Buchführung und Belegwesen sind, soweit einsehbar, geordnet. Eine Belegprüfung konnte nur in wenigen Teilen durchgeführt werden.
- Die Ordnungsmäßigkeit der Verwaltung wird bestätigt.

**Bestätigungsvermerk 1)**

Gemäß § 1 Abs. 4 KPG obliegt die örtliche Prüfung dem Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Grevesmühlen, der mit dem des Amtes Grevesmühlen – Land einen gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschuss bildet. Die örtliche Prüfung umfasst gemäß § 3 des Kommunalprüfungsgesetzes M-V auch die Prüfung der Sondervermögen. Aufgrund dieser rechtlichen Bestimmung haben wir den Jahresabschluss des

**Städtebaulichen Sondervermögens „Altstadt“ der Stadt Grevesmühlen**

für das Haushaltsjahr vom 01. Januar 2010 bis zum 31. Dezember 2010 geprüft.

Der Jahresabschluss sowie die Anlagen zum Jahresabschluss wurden von der Verwaltung erstellt. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss sowie die Anlagen zum Jahresabschluss abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung unter Beachtung des § 3a KPG vorgenommen. Die Prüfung haben wir so geplant und durchgeführt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss und die Anlagen zum Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Im Rahmen der Prüfung wurden Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und in den Anlagen zum Jahresabschluss überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Der Sanierungsträger erstellt jährlich eine Zwischenabrechnung über das Städtebauliche Sondervermögen. Die Stadt Grevesmühlen leitet aus der vom Sanierungsträger erstellten Zwischenabrechnung den Jahresabschluss ab. Die Prüfung des Rechnungswesens wurde daher im Umfang auf ein erforderliches Maß eingeschränkt. Eine Belegprüfung war nicht möglich. Die durch den Gesetzgeber nicht geregelte und somit fehlende Kompatibilität der drei zusammenzuführenden Rechnungssysteme (Sanierungsträger, Verwalter, Stadt) erschwert die Nachvollziehbarkeit im Rahmen der Prüfung erheblich.

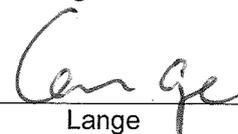
Die Prüfung umfasste die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und der Anlagen zum Jahresabschluss. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfungen haben zu keinen nennenswerten Einwendungen geführt. Auf die unter 5.1 und 7 gemachten Ausführungen wird verwiesen.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entsprechen der Jahresabschluss und die erläuternden Anlagen den Vorschriften der KV M-V und der GemHVO-Doppik und vermitteln unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Sondervermögens. Die Prüfung hat keine gegenteiligen Feststellungen ergeben. Die Ordnungsmäßigkeit der Verwaltung wird bestätigt.

Grevesmühlen, 28.05.15

Ort / Datum



Lange

Vorsitzender des gemeinsamen  
Rechnungsprüfungsausschusses der Stadt Grevesmühlen  
und des Amtes Grevesmühlen - Land

<sup>1)</sup> Eine Verwendung des Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichtes bedarf der vorherigen Zustimmung des Rechnungsprüfungsausschusses. Bei Veröffentlichungen oder Weitergabe des Jahresabschlusses und / oder der Anlagen zum Jahresabschluss in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form bedarf es zuvor einer erneuten Stellungnahme des Rechnungsprüfungsausschusses, sofern hierbei der Bestätigungsvermerk zitiert oder auf die Prüfung des Rechnungsprüfungsausschusses hingewiesen wird.

## 8.2 Beschlussvorschlag des Rechnungsprüfungsausschusses für die Entlastung des Bürgermeisters

### Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung nimmt den Jahresabschluss für das städtebauliche Sondervermögen „Altstadt“ der Stadt Grevesmühlen zum 31. Dezember 2010 i. d. F. vom 12.03.2015 zur Kenntnis.

Die Stadtvertretung beschließt die Entlastung des Bürgermeisters.

### Begründung:

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat den Jahresabschluss für das städtebauliche Sondervermögen „Altstadt“ der Stadt Grevesmühlen zum 31. Dezember 2010 gemäß § 3a KPG geprüft. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat das Ergebnis in seinem Prüfungsbericht und seinem Prüfungsvermerk zusammengefasst.

Der Prüfungsbericht inkl. des Prüfungsvermerks ist dieser Vorlage beigelegt.

Die Prüfung des Jahresabschlusses hat zu keinen Beanstandungen geführt, die so wesentlich sind, dass sie der Entlastung des Bürgermeisters durch die Stadtvertretung entgegenstehen könnten.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in seiner Sitzung am 21.05.2015 beschlossen, der Stadtvertretung die Entlastung des Bürgermeisters der Stadt Grevesmühlen zum 31. Dezember 2010 zu empfehlen.

-----

## Stadt Grevesmühlen

<b>Beschlussvorlage</b>		Vorlage-Nr: <b>VO/12SV/2015-594</b>			
Federführender Geschäftsbereich: Bauamt		Status: öffentlich			
		Aktenzeichen:			
		Datum: 08.07.2015			
		Verfasser: G. Matschke			
<b>Satzung der Stadt Grevesmühlen über die Teilaufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes "Altstadt"</b>					
<b>hier: Teilbereiche V und VI</b>					
Beratungsfolge:					
Datum	Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung
24.08.2015	Finanzausschuss Stadt Grevesmühlen				
31.08.2015	Bauausschuss Stadt Grevesmühlen				
01.09.2015	Hauptausschuss Stadt Grevesmühlen				
14.09.2015	Stadtvertretung Grevesmühlen				

### Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung beschließt die Teilaufhebung der Satzung der Stadt Grevesmühlen über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes "Altstadt" für folgende Teilbereiche:

**Teilbereich V** mit Grundstücken in der Wismarschen Straße/Großer Vogelsang/Kleiner Vogelsang und

**Teilbereich VI** mit Grundstücken in der Hinterstraße/August-Bebel-Straße/Kuhhirtengang/Lindenallee, Am Gerberhof/Goethestraße, Bannowgang/Am Graben/Schradergang/Kleine Seestraße/Große Seestraße

als Satzung.

Der Satzungstext mit dem Lageplan und der Flurstücksliste sind als Anlage beigefügt und Bestandteil des Beschlusses / der Satzung.

Die Stadtvertretung beauftragt den Bürgermeister die Satzung nach Beschluss auszufertigen und ortsüblich bekannt zu machen. Weiterhin wird der Bürgermeister beauftragt, beim zuständigen Grundbuchamt die Löschung der Sanierungsvermerke in Abt. II der Grundbücher, der von dieser Teilaufhebungssatzung betroffenen Grundstücke, zu beantragen.

### Sachverhalt:

Im Rahmen der Durchführung einer städtebaulichen Sanierungsmaßnahme i. S. v. § 136 Abs. 2 Satz 1 BauGB ist die Stadt Grevesmühlen gemäß § 154 BauGB verpflichtet, für die durch die Sanierungsmaßnahme bedingte (Boden)Werterhöhung der Grundstücke sog. Ausgleichsbeträge zu erheben. Diese sind nach Abschluss der Sanierung zu entrichten. Betroffen hiervon sind sämtliche Eigentümer von Grundstücken, die im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet "Altstadt" belegen sind.

Das Land Mecklenburg-Vorpommern empfiehlt hierbei, vorrangig von der vorzeitigen und freiwilligen Ablösevereinbarung mit Eigentümern i. S. v. § 154 BauGB Gebrauch zu machen. Für die Kommune hat dies den Vorteil, dass bei Abschluss dieser Vereinbarungen auf Bescheidungen verzichtet werden kann und zudem kurzfristig dem kommunalen Sondervermögen "Altstadt" Investitionsmittel zur Verfügung stehen.

Der Geltungsbereich der Teilbereiche V und VI ist in der Anlage 1 dargestellt. Zu den Teilbereichen V und VI gehören insgesamt 118 Flurstücke, davon befinden sich 19 Flurstücke im Eigentum der Stadt und 7 Flurstücke im Eigentum der WOBAG Grevesmühlen.

Den Eigentümern der Teilbereiche V und VI wurden solche vorzeitigen und freiwilligen Ablösevereinbarungen angeboten und zum Teil auch angenommen. Mit Stand vom 01.08.2015 sind freiwillige Vereinbarungen von 49 Grundstücken (entspricht 54 Flurstücke) in den Teilbereichen V und VI abgeschlossen worden.

Der Stadtsanierung flossen damit **79.908,40 €** zu.

Für den Teilbereich V und VI sind die städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen abgeschlossen und die Sanierungsziele erreicht. Aus diesem Grund sollen diese Teilbereiche aus dem förmlich festgelegten Sanierungsgebiet "Altstadt" der Stadt Grevesmühlen entlassen werden.

Die Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes "Altstadt" ist daher gemäß § 162 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 i. V. m. Satz 2 BauGB für die Teilbereiche V und VI aufzuheben.

Nach § 162 Abs. 2 Satz 1, 2 BauGB ergeht der Beschluss der Gemeinde (Stadt), durch den die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes ganz oder teilweise aufgehoben wird, als Satzung. Diese ist ortsüblich bekannt zu machen.

Gemäß § 162 Abs. 3 BauGB ersucht die Gemeinde (Stadt) das Grundbuchamt, die Sanierungsvermerke zu löschen.

Finanzielle Auswirkungen:

Im Rahmen der Bescheiderstellung sind weitere Einzahlungen in das Sondervermögen "Altstadt" in Höhe von **ca. 65T€** zu erwarten, die für die Stadtsanierung wieder eingesetzt werden.

Anlage/n:

- Satzung der Stadt Grevesmühlen über die Teilaufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes "Altstadt" Teilbereiche V u. VI mit Anlage 1 (Lageplan) und Anlage 2 (Flurstücksliste)

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich

## **Satzung der Stadt Grevesmühlen über die Teilaufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Altstadt“**

Aufgrund des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011, verkündet als Artikel 1 des Gesetzes über die Kommunalverfassung und zur Änderung weiterer kommunalrechtlicher Vorschriften vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), hat die Stadtvertretung der Stadt Grevesmühlen in ihrer Sitzung am ..... folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Festlegung des Teilaufhebungsgebietes**

- (1) Die Satzung der Stadt Grevesmühlen vom 28.06.1994 über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Altstadt“ wird für das nachfolgend näher bezeichnete Teilgebiet (Größe ca. 2,83 ha) aufgehoben.
- (2) Das Teilaufhebungsgebiet für die Teilbereiche V und VI umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile, die in der Anlage 2 aufgelistet sind und sich laut Lageplan gemäß Anlage 1 innerhalb der dargestellten Geltungsbereiche befinden. Der Geltungsbereich umfasst die durch eine schwarz gestrichelte Linie gekennzeichnete vom übrigen Stadtgebiet abgegrenzte Fläche. Der Lageplan vom 09.07.2015 (Maßstab 1:2000) ist als Anlage 1 beigelegt. Anlage 1 (Lageplan) und Anlage 2 sind Bestandteile der Satzung.

### **§ 2**

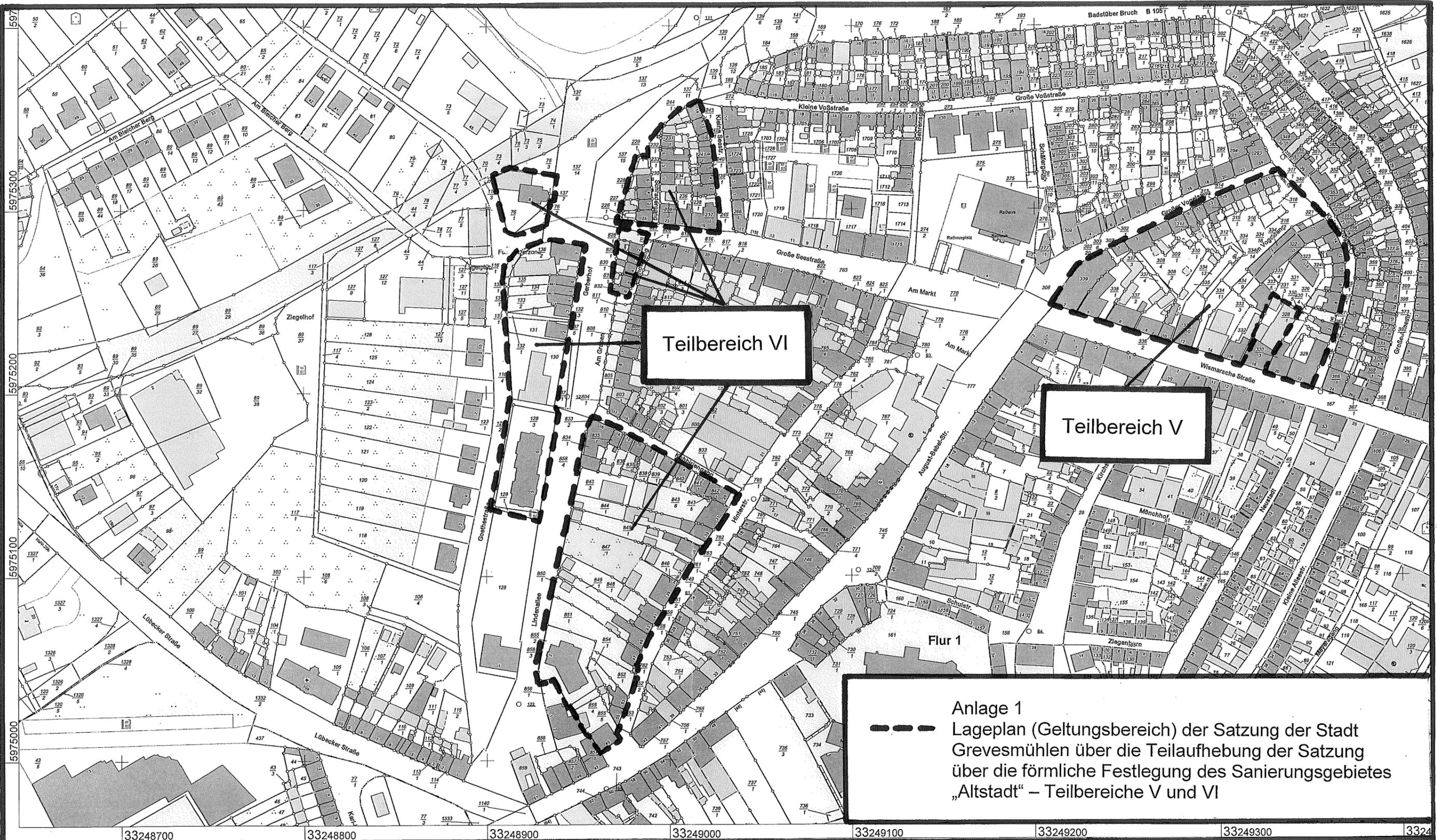
#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung wird gemäß § 162 Abs. 2 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Grevesmühlen, den .....

Jürgen Ditz  
Bürgermeister  
der Stadt Grevesmühlen

- Siegel -



**Anlage 1**  
 Lageplan (Geltungsbereich) der Satzung der Stadt Grevesmühlen über die Teilaufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Altstadt“ – Teilbereiche V und VI

Maßstab 1 : 2000

© Vermessungs- und Geoinformationsbehörden Mecklenburg-Vorpommern  
 Vervielfältigung, Weiterverarbeitung, Umwandlung, Weitergabe an Dritte oder Veröffentlichung bedarf der Zustimmung der zuständigen Vermessungs- und Geoinformationsbehörde. Davon ausgenommen sind Verwendungen zu innerdienstlichen Zwecken oder zum eigenen, nicht gewerblichen Gebrauch (§ 34 Abs. 1 GeoVermG M-V). Der Gebäudebestand wurde örtlich nicht überprüft. Die Darstellungen sind u.a. aus der Digitalisierungsgrundlage abgeleitet und weisen daher Ungenauigkeiten auf. Die Karte ist somit nur bedingt für technische Anforderungen geeignet.



**Kataster- und Vermessungsamt für den Landkreis Nordwestmecklenburg**  
 Rostocker Str. 76  
 23970 Wismar

**Auszug aus dem Liegenschaftskataster**  
 Liegenschaftskarte MV 1 : 2000  
 Erstellt am 09.07.2015

Gemarkung: Grevesmühlen (130171)  
 Flur: 6

Kreis: Landkreis Nordwestmecklenburg  
 Gemeinde: Grevesmühlen, Stadt (13074026)

**Anlage 2**

zur Satzung der Stadt Grevesmühlen über die Teilaufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Altstadt“

**Auflistung der Flurstücke, die sich im Geltungsbereich des Teilaufhebungsgebietes „Teilbereiche V und VI“ der o.g. Satzung befinden**

erstellt am: 07.08.2015

<b>Teilbereich</b>	<b>Straße</b>	<b>Nr.</b>	<b>Gemarkung Grevesmühlen Flur 6 Flurstück</b>	<b>Größe in m<sup>2</sup></b>	<b>GBBI.- Nr.</b>
<b>Teilbereich V</b>	<b>Großer Vogelsang</b>	1	307	86	16691
		3	308/4	673	20255
		5	309/1	171	17225
		7	310/1	158	15312
		9	311/1	148	15319
		11	312/1	159	17481
		13	313/1	108	15320
		15	314/1	104	16010
		17	315/1	110	17212
		19	316/3	171	15358
		21	317/1	80	17480
			337/3	47	15946
			337/4	38	15946
			308/2	4	20255
			<b>Wismarsche Str.</b>	2	339
4	338/1			568	15138
6	337/2			510	15946
8	336/2			271	17024
10	335/1			354	15880
12	334/10			310	18051
14	333/3			518	20670
16	332			325	17450
20	330/3			303	16668
22	329			333	16886
	<b>Kleiner Vogelsang</b>	2	328/1	100	16586
			327/1	77	16804
			330/4	19	19356
			330/5	97	19356
		6	326/1	173	17431
		8	325/1	101	30053

		10	324/1	84	17339
		12	323/1	95	17512
		14	322/1	106	17485
		16	331/2	613	15137
		18	318/1	140	17440
	<b>Im Vogelsang</b>		316/2	85	15322
		1	321/1	145	15137
			333/4	294	15137
			334/11	205	17289
			334/13	154	17989
			334/14	114	17989
		2	334/15	220	15137
		3	333/5	253	18584
			334/9	65	18584
			334/16	949	15322
<b>Teilbereich VI</b>	<b>Kleine Seestraße</b>	2	238/1	79	17403
		4	239/1	75	15326
		6	240/1	72	15306
		8	241/1	154	17327
		10	242/1	40	17295
		12	243/1	162	15314
		14	244/1	132	15179
	<b>Schradergang</b>		230	227	19278
		2	227/1	93	15490
		4	228/1	90	15582
		6	229/1	172	17293
		1	234/1	113	17344
		3	233/1	106	15491
		5	232/1	108	15598
		7	231/1	122	15581
	<b>Große Seestraße</b>	19	237/1	254	15776
		21	236/1	192	15981
		23	235/1	199	16585
		25	226/1	97	15302
	<b>Gerberhof</b>	1	130	1040	18092
			137/1	150	18091
			137/5	174	18091
		2	131	279	20103
		3	132/3	155	16936
			132/1	114	16939
		4	133/2	255	16936
			133/1	5	19278

		5	134/2	186	30232
			134/1	8	20038
		6	135/2	189	15039
			135/1	12	20038
		7	136/2	580	16290
			136/1	60	20246
		8	76/1	759	18900
			76/2	86	18393
			137/7	10	18900
	<b>Lindenallee</b>	5-6	129/3	1369	19403
			129/1	63	18403
			116/4 tlw.	150	19278
	<b>Bannowgang</b>		827/1	94	15940
		2	828/1	75	17229
		3	829/1	66	17277
		4	830/1	86	17231
		5	831/1	65	17329
		6	832	68	16801
	<b>Kuhhirtengang</b>	16	834/1	326	16278
		14	835/1	158	17223
		12	836/1	123	19197
		10	837/1	163	17324
		8	838/1	144	17230
		6	839/1	214	15534
		4	840/1	127	16953
		2	841/1	99	15184
			833/1	3	19286
	<b>Hinterstraße</b>	29	842/1	125	15184
		31	843/6	726	17930
			843/5	6	17930
		33	844/1	682	15997
		35	845/1	654	17219
		37	846/1	258	16454
		39	847/1	1313	17283
		41	848/1	547	15077
		43	849/1	333	15970
		45	850/1	526	15304
		47	851/1	724	17301
			782/1	5	17320
			852/1	219	20313
		53	854/1	222	15718
		55	853/1	100	15716

	<b>August-Bebel-Str.</b>	45	855/5	402	17078
	<b>Lindenallee</b>	3	855/2	900	20201
			855/4	67	20201
		4	843/3	440	16995

## Stadt Grevesmühlen

<b>Beschlussvorlage</b>		Vorlage-Nr: <b>VO/12SV/2015-595</b>
Federführender Geschäftsbereich: Haupt- und Ordnungsamt		Status: öffentlich Aktenzeichen: Datum: 14.07.2015 Verfasser: Wulff,Manuela
<b>2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Grevesmühlen zur Kindertagesförderung (Benutzungssatzung KITA)</b>		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Teilnehmer
		Ja
		Nein
		Enthaltung
22.09.2015	Kultur- und Sozialausschuss Stadt Grevesmühlen	
08.10.2015	Finanzausschuss Stadt Grevesmühlen	
20.10.2015	Hauptausschuss Stadt Grevesmühlen	
02.11.2015	Stadtvertretung Grevesmühlen	

### Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung Grevesmühlen beschließt die 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Grevesmühlen zur Kindertagesförderung (Benutzungssatzung KITA) in beiliegender Fassung.

### Sachverhalt:

Die gegenwärtige Regelung des § 3 Absatz 3 Buchstabe a.) zu Gebührenschulden von Personensorgeberechtigten steht nicht im Einklang mit den gesetzlichen Vorgaben und den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung. Danach ist gemäß § 28 Abs. 3 GemHVO-Doppik durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass Ansprüche der Gemeinde vollständig erfasst, rechtzeitig geltend gemacht und eingezogen werden.

Die Betreuungsgebühr ist jeweils zum 5. des laufenden Monats fällig. Das Mahnverfahren erfolgt in der Regel am 15. des laufenden Monats.

Ein/e Zahlungsrückstand/Gebührenschild in Höhe des zweifachen Monatsgebührensatzes ist von vielen Personensorgeberechtigten nachträglich kaum oder gar nicht auszugleichen. Außerdem können die Forderungen der Stadt Grevesmühlen unter Berücksichtigung der Pfändungsgrenze bei den Schuldnern häufig nicht beigetrieben werden. Somit entstehen Außenstände, die mit der vorgeschlagenen Neuregelung minimiert werden können und zudem dem Schutz der Personensorgeberechtigten dienen.

Gleichzeitig werden die Personensorgeberechtigten zu einer rechtzeitigen Antragsstellung für eine Übernahme der Betreuungsgebühr beim Jugendamt oder Jobcenter animiert.

Der Änderung zu § 4 liegt eine Evaluation der internen Organisation der Kindertageseinrichtung durch das Kita- Team zu Grunde. Die Verschiebung der Betriebsferien in den Sommerferien um eine Woche unterstützt sowohl organisatorische Abläufe als auch die Gewährleistung der Betreuung der Bedarfsguppe für Kinderkrippe und Kindergarten.

Der Schließtag nach dem Feiertag „Christi Himmelfahrt“ wird bereits von vielen Eltern als Brückentag genutzt. Daher war schon in den zurückliegenden Jahren die Einrichtung in Abstimmung mit dem Elternrat auf dem darauffolgenden Freitag geschlossen.

Der Elternrat der Kindertageseinrichtung „Am Lustgarten 24 - 26“ wurde zu den Öffnungs- und Betreuungszeiten gemäß § 8 (4) KiföG M-V angehört und stimmt diesen Änderungen zu.

Die Verwaltung empfiehlt der Stadtvertretung die 2. Änderung der Satzung der Stadt Grevesmühlen zur Kindertagesförderung in der beiliegenden Fassung zu beschließen.

**Finanzielle Auswirkungen:**

In wieweit sich die Außenstände hinsichtlich der Kitagebühren durch diese Neuregelung minimieren lassen, kann gegenwärtig nicht genau abgeschätzt werden.

**Anlage/n:**

- 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Grevesmühlen zur Kindertagesförderung (Benutzungssatzung KITA)
- Satzung der Stadt Grevesmühlen zur Kindertagesförderung (Benutzungssatzung KITA) vom 07.05.2013 mit 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Grevesmühlen zur Kindertagesförderung (Benutzungssatzung KITA) vom 9.12.2013

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich

**Satzung der Stadt Grevesmühlen  
zur Kindertagesförderung  
(Benutzungssatzung KITA)  
vom 07.05.2013**

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) sowie der §§ 17 bis 21 des Kindertagesförderungsgesetzes (KiföG M-V) vom 1. April 2004 (GVOBl. M-V S. 146) zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 396) wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 15.04.2013 nachfolgende Satzung zur Kindertagesförderung erlassen:

**§ 1  
Träger, Rechtsform, Grundsätze**

- (1) Die Stadt Grevesmühlen unterhält folgende öffentlich-rechtliche Kindertageseinrichtung:  
  
Kindertageseinrichtung „Am Lustgarten“, Am Lustgarten 24 – 26, in 23936 Grevesmühlen.
- (2) In der Kinderkrippe werden Kinder ab dem 3. Monat bis zum Beginn des Monats, indem sie das dritte Lebensjahr vollenden, gefördert.
- (3) Im Kindergarten werden Kinder vom Beginn des Monats, indem sie das dritte Lebensjahr vollenden, bis zum Schuleintritt gefördert.
- (4) Im Hort werden Kinder vom Schuleintritt bis zum Ende der Grundschule gefördert.
- (5) Eine Förderung von Tagespflegeverhältnissen erfolgt durch die Stadt Grevesmühlen nach § 6 KiföG M-V i.V.m. § 3 Abschnitt D der Richtlinien des Landkreises Nordwestmecklenburgs zur Ausgestaltung des KiföG M- V.
- (6) Eine stundenweise Betreuung ist in der Kinderkrippe, im Kindergarten und im Hort als Gastkind möglich. Über die Bewilligung einer stundenweisen Betreuung entscheidet die Leiterin entsprechend den vorhandenen Platzkapazitäten und personellen Möglichkeiten.
- (7) Für die Inanspruchnahme der Kindertageseinrichtung werden mittels Bescheid Gebühren entsprechend der jeweils geltenden Gebührensatzung erhoben.
- (8) Es gilt die erlassene Hausordnung für die Einrichtung.

## § 2 Aufnahme des Kindes

- (1) Bei Bestätigung des objektiven Bedarfes durch den Landkreis Nordwestmecklenburg können Personensorgeberechtigte bei der Stadt Grevesmühlen eine Betreuung in der städtischen Kindertageseinrichtung beantragen. Im Rahmen der Platzkapazität der Einrichtung wird eine Betreuungsvereinbarung geschlossen, die den Beginn der Betreuung und die tägliche Inanspruchnahme des Betreuungsplatzes festlegt.
- (2) Die Aufnahme des Kindes erfolgt in der Regel zum 1. des Monats.
- (3) Die Personensorgeberechtigten müssen vor Aufnahme des Kindes grundsätzlich beibringen:
  - den Bescheid bzw. Änderungsbescheid des Landkreises Nordwestmecklenburgs zum Nachweis des Anspruchs auf einen Betreuungsplatz in einer Kindertageseinrichtung,
  - die von ihnen unterzeichnete Betreuungsvereinbarung,
  - eine ärztliche Bescheinigung (nicht älter als eine Woche) über die gesundheitliche Eignung des Kindes zum Besuch einer Kindertageseinrichtung, einschließlich der Nachweise über den Erhalt der letzten Impfung und der letzten U- Untersuchung,
  - die Bestätigung der zuständigen Gemeinde, in der das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, über die anteilige finanzielle Beteiligung an den Kosten des Betreuungsplatzes der betreffenden Kindertageseinrichtung.
- (4) Zur Wiederaufnahme des Kindes nach Erkrankung oder Ungezieferbefall ist grundsätzlich eine ärztliche Bescheinigung erforderlich. Besondere, beim Kind oder in der Familie, auftretende ansteckende Krankheiten sind der Kindertageseinrichtung sofort zu melden.
- (5) In der Kita werden grundsätzlich keine Medikamente verabreicht. Der Träger behält sich vor, in Abstimmung mit der Kita-Leitung, im Einzelfall mit den Personensorgeberechtigten eine andere Vereinbarung zu treffen.

## § 3 Änderung und Beendigung des Betreuungsverhältnisses

- (1) Änderungen bzw. Abmeldungen erfolgen in schriftlicher Form.
- (2) Die Personensorgeberechtigten können unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Monatsende die Änderung oder die Aufhebung der Betreuungsvereinbarung beantragen. Abweichungen sind nur bei zeitgleicher Neubelegung des Platzes möglich.

- (3) Die Stadt Grevesmühlen kann die Betreuungsvereinbarung aus besonderen Gründen ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn:
- a.) die Personensorgeberechtigten trotz schriftlicher Mahnung ihre fälligen Elternbeiträge nicht entrichten, bzw. ein Rückstand in Höhe des zweifachen Monatsgebührensatzes besteht;
  - b.) das Kind wiederholt nach Anmahnung durch die Kitaleitung nicht pünktlich abgeholt wird;
  - c.) das Kind spezieller Hilfe bedarf, die die Kindertageseinrichtung trotz erheblicher Bemühungen fachlich nicht leisten kann;
  - d.) wenn das Kind mit Ungeziefer behaftet ist und dieser Zustand trotz Hinweise und Hilfe der Einrichtung wegen mangelnder Mitarbeit der Personensorgeberechtigten nicht beseitigt wird;
  - e.) wenn die Verpflegung des Kindes während des Kitabesuches durch die Personensorgeberechtigten nicht gesichert wird;
  - f.) die Regelungen dieser Satzung grob verletzt werden.

#### § 4 Öffnungs- und Betreuungszeiten

- (1) Die Kindertageseinrichtung der Stadt Grevesmühlen ist, außer an gesetzlichen Feiertagen und verfügbaren Betriebsferien, montags bis freitags geöffnet:

Kindertageseinrichtung „Am Lustgarten 24 - 26“

Krippe und Kindergarten:	von 6.30 bis 16.30 Uhr.
Hort :	vor Unterrichtsbeginn: von 6.30 bis 7.30 Uhr
	nach Unterrichtsschluss: von 10.30 bis 16.30 Uhr
	sowie von 12.00 bis 18.00 Uhr

Spätbetreuung: von 16.30 bis 18.00 Uhr  
gruppenübergreifend im Haus 3 (Nr. 26):  
Ausnahmeregelung für Krippe, Kindergarten auf Antrag

Hort in Ferien/an unterrichtsfreien Tagen:

Ganztagsbetreuung:	von 7.30 bis 13.30 Uhr
Teilzeitbetreuung:	von 7.30 bis 10.30 Uhr

Bei Mehrbedarf ab 10.30 bzw. 13.30 Uhr kann eine Betreuung bis 18.00 Uhr angeboten werden.

Für den Mehrbedarf nach § 5 (3) KiföG M- V ist von den Personensorgeberechtigten eine zusätzlich Gebühr entsprechend der geltenden Gebührensatzung zu entrichten. Diese wird mittels Bescheid erhoben.

- (2) Veränderungen der Öffnungszeit legt der Träger, unter Einbeziehung des Elternrates, nach bestehendem Bedarf fest.
- (3) Jeweils die ersten drei Wochen in den Sommerferien eines Jahres (Betriebsferien nur für Krippe und Kindergarten) und vom 24. Dezember bis zum 31. Dezember eines Jahres ist die Kindertageseinrichtung geschlossen. In den Betriebsferien kann eine Bedarfsguppe für die Betreuung von Krippen- und Kindergartenkindern eingerichtet werden. Die Einrichtung kann in Abstimmung mit dem Elternrat auch an so genannten Brückentagen geschlossen werden. Die Schließzeiten der Einrichtung werden mindestens acht Wochen vorher bekannt gegeben.
- (5) Die Betreuung in der Kindertageseinrichtung richtet sich nach den §§ 4 und 5 des KiföG M-V.

#### **§ 5 Gastkinder**

- (1) Gastkinder, sind Besucherkinder, die die Einrichtung stundenweise besuchen können, wenn es die Situation hinsichtlich der Platz- und Personalauslastung der Einrichtung erlaubt.
- (2) Für Gastkinder ist eine vereinfachte und befristete Betreuungsvereinbarung abzuschließen.

#### **§ 6 Aufsicht**

- (1) Die Aufsichtspflicht der Kindertageseinrichtung beginnt mit der Übergabe des Kindes an die Erzieher und endet mit der Übernahme des Kindes durch die Personensorgeberechtigten oder einen Bevollmächtigten. Besucht das Kind selbständig die Kindertageseinrichtung, beginnt die Aufsichtspflicht beim Begrüßen des Kindes durch die Erzieher und endet beim Verabschieden von den Erziehern.
- (2) Die Aufsicht auf dem Weg von und zur Kindertageseinrichtung obliegt den Personensorgeberechtigten. Das Kind darf den Heimweg nur dann allein antreten, wenn die Personensorgeberechtigten darüber eine schriftliche Erklärung bei der Leitung der Einrichtung abgegeben haben.
- (3) Soll das Kind von einer anderen beauftragten Person abgeholt werden, muss in der Kindertageseinrichtung eine Vollmacht für diese Person schriftlich vorgelegt werden.

- (4) Während des Aufenthaltes in der Kindertageseinrichtung sind die Kinder im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert. Dies gilt für die Hortkinder auch auf dem direkten Weg von und zur Kindertageseinrichtung.
- (5) Zur Sicherstellung einer kurzfristigen Kontaktaufnahme bei unvorhersehbaren Gegebenheiten mit den Personensorgeberechtigten ist jede Änderung (Anschrift, Telefon usw.) der Kindertageseinrichtung unverzüglich mitzuteilen. Für Schäden, die in Folge einer unterlassenen Mitteilung entstehen, haftet die Stadt nicht.

### § 7 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 07.05.2013 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Grevesmühlen zur Kindertagesförderung vom 3. Januar 2005 außer Kraft.

Grevesmühlen, den 07.05.2013

Jürgen Ditz  
Bürgermeister



(Dienstsiegel)

**1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Grevesmühlen  
zur Kindertagesförderung  
(Benutzungssatzung KITA)  
vom 09.12.2013**

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) sowie der §§ 17 bis 21 des Kindertagesförderungsgesetzes (KiföG M-V) vom 1. April 2004 (GVOBl. M-V S. 146) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juli 2013 (GVOBl. M-V S. 45) wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 09.12.2013 nachfolgende Satzung zur Kindertagesförderung erlassen:

**Artikel 1- Änderung der Satzung**

Die Satzung der Stadt Grevesmühlen zur Kindertagesförderung vom 07.05.2013 wird wie folgt geändert:

**§ 4  
Öffnungs- und Betreuungszeiten**

- (1) Die Kindertageseinrichtung der Stadt Grevesmühlen ist, außer an gesetzlichen Feiertagen und verfügbaren Betriebsferien, montags bis freitags geöffnet:

Kindertageseinrichtung „Am Lustgarten 24 - 26“

Krippe und Kindergarten:	von 6.30 bis 16.30 Uhr.
Hort :	vor Unterrichtsbeginn: von 6.30 bis 7.30 Uhr
	nach Unterrichtsschluss: von 11.10 bis 17.10 Uhr

gemeinsame Spätbetreuung:	von 16.30 bis 18.00 Uhr
---------------------------	-------------------------

Hort in Ferien/an unterrichtsfreien Tagen:

Ganztagsbetreuung:	von 7.30 bis 13.30 Uhr
Teilzeitbetreuung:	von 7.30 bis 10.30 Uhr

Bei Mehrbedarf ab 10.30 bzw. 13.30 Uhr kann eine Betreuung bis 18.00 Uhr angeboten werden.

Für den Mehrbedarf nach § 5 (3) KiföG M- V ist von den Personensorgeberechtigten eine zusätzlich Gebühr entsprechend der geltenden Gebührensatzung zu entrichten. Diese wird mittels Bescheid erhoben.

## Artikel 2 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.08.2013 in Kraft.

Grevesmühlen, den 09.12.2013

Jürgen Ditz  
Bürgermeister



**2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Grevesmühlen  
zur Kindertagesförderung  
(Benutzungssatzung KITA)  
vom ..... 2015**

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) sowie der §§ 17 bis 21 des Kindertagesförderungsgesetzes (KiföG M-V) vom 1. April 2004 (GVOBl. M-V S. 146) zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. November 2014 (GVOBl. M-V S. 594) wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom ..... 2015 nachfolgende Satzung zur Kindertagesförderung erlassen:

**Artikel 1  
Änderung der Satzung**

Die Satzung der Stadt Grevesmühlen zur Kindertagesförderung vom 7. Mai 2013 in der Fassung der 1. Änderung der Satzung der Stadt Grevesmühlen zur Kindertagesförderung vom 9. Dezember 2013 wird wie folgt geändert:

- (1) In § 3 – Änderung und Beendigung des Betreuungsverhältnisses – wird von Absatz 3 Buchstabe a.) der Inhalt gestrichen und durch folgenden Wortlaut ersetzt:  
„bei Nichtzahlung oder nicht vollständiger Zahlung einer fälligen Gebührenschild trotz schriftlicher Mahnung“

Die Buchstaben b.) bis f.) bleiben unberührt.

- (2) In § 4 – Öffnungs- und Betreuungszeit – wird

1. Von Absatz 3 Satz 1 der Inhalt gestrichen und durch folgenden Wortlaut ersetzt:  
„Die Kindertageseinrichtung ist im Kalenderjahr für Krippe und Kindergarten in der 4. – 6. Woche der Sommerferien und für die gesamte Einrichtung am Freitag nach „Christi Himmelfahrt“ sowie vom 24. Dezember bis zum 31. Dezember geschlossen“
2. Die fehlerhafte Numerierung des Absatzes 5 korrigiert in Absatz „4“.

Der übrige Inhalt des § 4 bleibt unberührt.

**Artikel 2  
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Grevesmühlen, den ..... 2015

Jürgen Ditz  
Bürgermeister

(Dienstsiegel)

## Stadt Grevesmühlen

<b>Beschlussvorlage</b>		Vorlage-Nr: <b>VO/12SV/2015-596</b>			
Federführender Geschäftsbereich: Haupt- und Ordnungsamt		Status: öffentlich			
		Aktenzeichen:			
		Datum: 14.07.2015			
		Verfasser: Wulff, Manuela			
<b>1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung der Kindertageseinrichtung in Trägerschaft der Stadt Grevesmühlen (Gebührensatzung KITA)</b>					
Beratungsfolge:					
Datum	Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung
24.08.2015	Kultur- und Sozialausschuss Stadt Grevesmühlen				
01.09.2015	Finanzausschuss Stadt Grevesmühlen				
14.09.2015	Hauptausschuss Stadt Grevesmühlen				
	Stadtvertretung Grevesmühlen				

### Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung Grevesmühlen beschließt die 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung der Kindertageseinrichtung in Trägerschaft der Stadt Grevesmühlen (Gebührensatzung KITA) vom 30. März 2010 in beiliegender Fassung.

### Sachverhalt:

Es erscheint sinnvoll, die Gebührenentrichtung künftig auf den SEPA-Lastschriftinzug zu begrenzen, weil dieser eine Reihe von Vorteilen bietet. Dies sind beispielsweise:

- a.) Für den Zahlungspflichtigen/Gebührensschuldner:
  - Einfaches Mittel für die Begleichung der Gebührenschild, ohne Risiko einer verspäteten Zahlung mit Konsequenzen
  - Unkomplizierte Abstimmung von Belastungen auf Kontoauszügen
  - Einfaches und schnelles Erstattungsverfahren ohne Rückfragen
  
- b.) Für den Zahlungsempfänger:
  - Einfacher und kosteneffizienter Weg zum Einziehen von Geldbeträgen
  - Möglichkeit das genaue Zahlungsziel festzulegen
  - Sicherheit, dass die Zahlung innerhalb eines vorab festgelegten Zeitraumes abgeschlossen ist
  - Möglichkeit die Zahlungsmittelverwaltung zu optimieren
  - Unkomplizierte Abstimmung der erhaltenden Zahlungen
  - Möglichkeit zur Automatisierung der Bearbeitung von Ausnahmen wie zurückgegebene, zurückgewiesene oder erstattete Einzüge und Rückrechnungen
  - Möglichkeit zum Einziehen von Geldbeträgen von Zahlungspflichtigen mit einem einheitlichen Zahlungsinstrument
  - Senkung der Verwaltungskosten
  - Verbesserung der Sicherheit durch optionale Verwendung digitaler Signaturen für die Unterzeichnung von Mandaten, sobald eine elektronische Signatur verfügbar ist.

Gegenwärtig entsteht der Finanzbuchhaltung durch ungeklärte Zahlungseingänge ein erheblicher Mehraufwand. Die zusätzlichen Recherchearbeiten erfordern u.a. eine zeit- und personalintensive Abstimmung zwischen der Finanzbuchhaltung und den anordnenden Stellen. Diese Ressourcen fehlen für das originäre (Tages-) Geschäft. Es besteht die Gefahr, dass Mahnungen und Vollstreckungsaufträge für Forderungen erzeugt werden, die tatsächlich bereits beglichen wurden und der Zahlungseingang lediglich noch nicht

zugeordnet wurde. Deshalb soll die Gebührenentrichtung künftig per SEPA-Lastschriftzug erfolgen.

Seit 2011 wird bereits für die Vollverpflegung aller Kinder in der Kita grundsätzlich der SEPA-Lastschriftzug zwischen den Eltern und dem Speisenanbieter vereinbart und angewendet.

Eine Ausnahme bilden Gebührenschuldner mit anteiliger Kostenübernahme durch das Jugendamt da der SEPA-Lastschriftzug bei mehreren Einzählern für eine Gebühr leider nicht möglich ist. In diesen Fällen sollen Sorgeberechtigte künftig verpflichtet werden, einen Dauerauftrag über die Höhe der verbleibenden monatlichen Zahlung einrichten, um die fristgemäße Entrichtung der Gebühr sicher zu stellen.

Der Dauerauftrag bietet ähnlich wie der Lastschriftzug viele Vorteile für den Zahlungspflichtigen/Gebührensschuldner und den Zahlungsempfänger.

Aus diesen Gründen empfiehlt die Verwaltung der Stadtvertretung, die 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung der Kindertageseinrichtung in Trägerschaft der Stadt Grevesmühlen (Gebührensatzung KITA) in der beiliegenden Fassung zu beschließen.

#### **Finanzielle Auswirkungen:**

Der Beschluss der Satzungsänderung sollte eine Optimierung von Arbeitsabläufen - insbesondere im Bereich Finanzen - nach sich ziehen und dazu beitragen, Außenstände zu minimieren. Genau beziffern lässt sich eine solche Effizienzsteigerung zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht.

#### **Anlagen:**

- 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung der Kindertageseinrichtung in Trägerschaft der Stadt Grevesmühlen (Gebührensatzung KITA)
- Gebührensatzung für die Benutzung der Kindertageseinrichtung in Trägerschaft der Stadt Grevesmühlen (Gebührensatzung KITA) vom 30. März 2010

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich

**1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung der  
Kindertageseinrichtung in Trägerschaft der Stadt Grevesmühlen  
(Gebührensatzung KITA)  
vom ..... 2015**

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) sowie der §§ 17 bis 21 des Kindertagesförderungsgesetzes (KiföG M-V) vom 1. April 2004 (GVOBl. M-V S. 146) zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. November 2014 (GVOBl. M-V S. 594) wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom ..... 2015 nachfolgende 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung der Kindertageseinrichtung in Trägerschaft der Stadt Grevesmühlen (Gebührensatzung KITA) erlassen:

**Artikel 1  
Änderung der Satzung**

Die Gebührensatzung für die Benutzung der Kindertageseinrichtung in Trägerschaft der Stadt Grevesmühlen (Gebührensatzung KITA) vom 30. März 2010 wird wie folgt geändert:

In § 3 – Gebührenentrichtung – wird der Inhalt von Absatz 1 gestrichen und durch folgenden neuen Wortlaut ersetzt:

„Die Gebühr ist jeweils bis zum 5. des laufenden Monats fällig und ist per SEPA-Lastschrifteinzug zu entrichten. Bei anteiliger Kostenübernahme durch das Jugendamt verpflichten sich die Sorgeberechtigten über die Höhe der verbleibenden monatlichen Zahlung einen Dauerauftrag einzurichten.“

Absatz 2 bleibt unverändert.

**Artikel 2  
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Grevesmühlen, den ..... 2015

Jürgen Ditz  
Bürgermeister

(Dienstsiegel)

## Stadt Grevesmühlen

<b>Beschlussvorlage</b>		Vorlage-Nr: <b>VO/12SV/2015-606</b>
Federführender Geschäftsbereich: Haupt- und Ordnungsamt		Status: öffentlich Aktenzeichen: Datum: 13.08.2015 Verfasser: Scheiderer, Pirko
<b>Beschluss über die Hauptsatzung der Stadt Grevesmühlen</b>		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Teilnehmer
		Ja
		Nein
		Enthaltung
24.08.2015	Kultur- und Sozialausschuss Stadt Grevesmühlen	
31.08.2015	Finanzausschuss Stadt Grevesmühlen	
31.08.2015	Bauausschuss Stadt Grevesmühlen	
31.08.2015	Umweltausschuss Stadt Grevesmühlen	
01.09.2015	Hauptausschuss Stadt Grevesmühlen	
14.09.2015	Stadtvertretung Grevesmühlen	

### Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung beschließt die Hauptsatzung der Stadt Grevesmühlen wie sie im Entwurf als Synopse beiliegt.

### Sachverhalt:

Die aktuelle Hauptsatzung der Stadt Grevesmühlen ist inzwischen seit fast zwei Jahren in Kraft. Sie wurde in dieser Zeit bereits zwei Mal geändert. Zudem liegen rechtliche und redaktionelle Hinweise der unteren Rechtsaufsichtsbehörde (URAB) vor, die zu einer weiteren Änderung Anlass geben. Um die Leserlichkeit und Handhabbarkeit zu erhalten ist der Beschluss einer neuen Hauptsatzung dem Beschluss einer dritten Änderungssatzung vorzuziehen.

In der Synopse zum Entwurf einer neuen Hauptsatzung sind die aus den beiden Änderungssatzungen eingefügten Passagen **BLAU** dargestellt. Wegfallende Passagen sind **GESTRICHEN**, Ergänzungen in **ROT** hervorgehoben. Die Ergänzungen beruhen weitestgehend auf den Hinweisen der URAB. Die Verwaltung hat an einigen Stellen redaktionelle Änderungen zur durchgehenden Wahrung der Genderrichtlinie hinzugefügt und den Aufgabenbereich der Gleichstellungsbeauftragten spezifiziert. Außerdem wird vorgeschlagen, die Verwendung der Flagge der Stadt Grevesmühlen ebenso unter Genehmigungsvorbehalt zu stellen, wie dies beim Wappen der Fall ist. Angeregt wird auch, über die Zusammenlegung des Bau- und des Umweltausschusses zu beraten und zu entscheiden. Zusätzliche Hinweise der Verwaltung sind in der Synopse **GRÜN** dargestellt.

### Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

### Anlage/n:

Synopse zum Entwurf einer neuen Hauptsatzung

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich

## Synopsis zum Entwurf einer Hauptsatzung der Stadt Grevesmühlen vom ...

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V, S. 777), wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 29.10.2012 ... und nach Abschluss des Anzeigeverfahrens bei der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg nachfolgende Hauptsatzung erlassen:

### § 1 Ortsteile

Zum Gebiet der Stadt Grevesmühlen gehören die Stadt und die Ortsteile:

Barendorf, Büttlingen, Degtow, Drei Linden, Everstorf, Grenzhausen, Hamberge, Hoikendorf, Neu Degtow, Poischow, Questin, Santow und Wotenitz.

### § 2 Wappen, **Flagge** und Dienstsiegel

(1) Die Stadt Grevesmühlen führt seit 1897 folgendes Wappen:

"Im roten Schild ein goldenes Mühlrad, darauf ein hersehender schwarzer Stierkopf mit silbernen Hörnern, goldener Krone, aufgerissenem Maul, ausgeschlagener roter Zunge und abgerissenem Halsfell".

(2) Die Flagge der Stadt Grevesmühlen ist gleichmäßig längsgestreift von Rot, Gelb und Rot. In der Mitte des Flaggentuchs liegt, auf jeweils die Hälfte der Höhe der roten Streifen übergreifend, das gelb gesäumte Stadtwappen. Die Höhe des Flaggentuchs verhält sich zur Länge wie 3 zu 5.

(2) (3) Die Stadt Grevesmühlen führt ihr Wappen auf einem großen Dienstsiegel im Durchmesser von 3,5 cm mit der Umschrift "STADT GREVESMÜHLEN - LANDKREIS NORDWESTMECKLENBURG" und auf einem kleinen Dienstsiegel im Durchmesser von 2,0 cm mit der Umschrift "STADT GREVESMÜHLEN".

(3) (4) Die Verwendung des Wappens **und der Flagge** durch Dritte bedarf der Genehmigung des Bürgermeisters.

### § 3 Rechte der Einwohnerinnen und Einwohner

(1) Anregungen und Vorschläge von Einwohnerinnen und Einwohnern sollen der Stadtvertretung in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.

(2) Einwohnerinnen und Einwohner können in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der ~~Stadtvertreter-~~ Sitzung **der Stadtvertretung** und in Ausschusssitzungen Fragen stellen und Vorschläge oder Anregungen unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung ~~der Stadtvertretung~~ beziehen, es sei denn, ~~die Stadtvertretung~~ **das jeweilige Gremium** beschließt in wichtigen Fällen, diesbezügliche Wortmeldungen zuzulassen. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen.

(3) Der Bürgermeister unterrichtet Einwohnerinnen und Einwohner über allgemein wichtige Angelegenheiten der Stadt durch:

1. seinen Bericht in der Stadtvertretung und im Hauptausschuss
2. die Homepage der Stadt Grevesmühlen ([www.grevesmuehlen.de](http://www.grevesmuehlen.de))
3. öffentliche Bekanntmachungen in der Lokalpresse
4. Einwohnerversammlungen.

#### **§ 4 Stadtvertretung**

(1) Die Mitglieder der Stadtvertretung führen die Bezeichnung Stadtvertreterin oder Stadtvertreter.

(2) Die/der Vorsitzende der Stadtvertretung führt die Bezeichnung Stadtpräsidentin/Stadtpräsident.

(3) Die Stadtvertretung wählt aus ihrer Mitte eine erste und eine zweite Stellvertretung des Stadtpräsidenten.

(4) Die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter des Stadtpräsidenten/**der Stadtpräsidentin** werden durch Mehrheitswahl gewählt.

#### **§ 5 Sitzungen der Stadtvertretung**

(1) Die Sitzungen sind öffentlich.

(2) Nichtöffentlich behandelt werden:

1. Personalangelegenheiten außer Wahlen
2. Steuer- und Abgabenangelegenheiten
3. Grundstücksgeschäfte
4. Vergabe von Aufträgen
5. Rechnungsprüfungsangelegenheiten, außer dem Abschlussbericht.

(3) Anfragen von Mitgliedern der Stadtvertretung sollen spätestens drei Arbeitstage vor der Sitzung beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der ~~Stadtvertreter~~sitzung **Sitzung der Stadtvertretung** sollen, sofern sie nicht

in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens zur nächsten Sitzung beantwortet werden.

## **§ 6 Hauptausschuss**

(1) Der Hauptausschuss koordiniert die Arbeit aller Ausschüsse.

(2) Dem Hauptausschuss gehören neben dem Bürgermeister acht Mitglieder der Stadtvertretung an. Daneben wählt die Stadtvertretung acht weitere Mitglieder als stellvertretende Hauptausschussmitglieder.

(3) Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Hauptausschusses. Er unterrichtet die weiteren Mitglieder frühzeitig über vorgesehene wesentliche Themen beziehungsweise Tagesordnungspunkte.

(4) Dem Hauptausschuss wird die Befugnis übertragen, Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten zu treffen.

1. Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten von 5.000 € bis 50.000 € im Einzelfall.
2. Entgeltliche Veräußerung oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten von 5.000 € bis 50.000 €.
3. Unentgeltliche Grundstücksgeschäfte (Tauschgeschäfte, Schenkungen u. a.) mit einem Bilanzwert zwischen 5.000 € und 50.000 €.
4. Abschluss von Miet-, Pacht- und Leasingverträgen ab 20.000 € bis 50.000 € je Vertrag.
5. Erwerb von beweglichen Sachen über 10.000 € bis 50.000 €, von Forderungen und anderen Rechten über 5.000 € bis 50.000 €.
6. Entgeltliche Veräußerung von beweglichen Sachen, Forderungen und anderen Rechten über 5.000 € bis 50.000 €.
7. Unentgeltliche Übertragung beweglicher Sachen und Forderungen (Tauschgeschäfte, Schenkungen u. a.) mit einem Bilanzwert zwischen 5.000 € und 50.000 €.
8. Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden, bis zu 100.000 €.
9. Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes über 50.000 € bis 1.000.000 €.
10. Verpflichtungserklärungen zu Geschäften wie Bürgschaften, Gewährverträge, Sicherheiten für Dritte oder wirtschaftlich gleich zu achtende Rechtsgeschäfte, über 50.000 € bis 250.000 €.

11. Zustimmung zu außerplanmäßigen oder überplanmäßigen Aufwendungen **und Auszahlungen** von 5.000 € bis 50.000 € je Fall.
12. Auftragsvergaben nach der VOL im geschätzten Wert von mehr als 50.000 € und nach der VOB im geschätzten Wert von mehr als 250.000 € im Einzelfall. Bei Dauerschuldverhältnissen und wiederkehrenden Leistungen gelten diese Wertgrenzen für den geschätzten Jahresbetrag der Leistungen.
13. Kostenspaltung und Abschnittsbildung baulicher Maßnahmen im Einvernehmen mit dem Bürgermeister.
14. Ernennung, Beförderung und Entlassung von Beamtinnen und Beamten der Laufbahngruppe 2 sowie Einstellung, Höhergruppierung und Kündigungen von Beschäftigten ab der Entgeltgruppe 11 TVöD im Einvernehmen mit dem Bürgermeister. Über diesbezügliche Änderungen unterhalb der in Satz 1 genannten Laufbahn- und Entgeltgruppe ist der Hauptausschuss regelmäßig und zeitnah durch den Bürgermeister zu informieren.
15. Entscheidungen über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 44 Abs. 4 KV M-V von 100 bis 1.000 €.
- (5) Die Sitzungen des Hauptausschusses sind öffentlich. § 5 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (6) Die Stadtvertretung ist laufend über die Entscheidungen nach Absatz 4 zu unterrichten.

## § 7 Beratende Ausschüsse

(1) Folgende Ausschüsse werden gemäß § 36 KV M-V gebildet:

<u>Name</u>	<u>Aufgabengebiet</u>
Finanzausschuss	Haushalts- und Rechnungswesen, Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben, Gemeindevermögen.
Bau- und <b>Umwelt</b> ausschuss	Städtebauliche Planung, Wirtschafts- und Tourismusförderung, Modernisierung und Neubau des kommunalen Gebäudebestandes und deren Bewirtschaftung, Bewirtschaftung kommunaler Flächen, Straßenbauangelegenheiten, <b>Umwelt- und Naturschutz, Landschaftspflege.</b>
Kultur- und Sozialausschuss	Betreuung der Schul- und Kultureinrichtungen, Sportentwicklung, Sozialwesen, Förderung der

	Kultur sowie der Behinderten und der Seniorinnen und Senioren.
Umweltausschuss	<del>Umwelt- und Naturschutz, Landschaftspflege</del>
Rechnungsprüfungsausschuss	Örtliche Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung

(2) Die Ausschüsse der Stadtvertretung setzen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, aus höchstens neun Mitgliedern, davon mindestens fünf Mitgliedern der Stadtvertretung zusammen.

(3) **Der Bau- und Umweltausschuss setzt sich aus höchstens 18 Mitgliedern zusammen, davon mindestens 10 Mitgliedern der Stadtvertretung. (Bei Zustimmung zu dieser Variante sollte kurz vor der nächsten Kommunalwahl oder spätestens in der konstituierenden Sitzung nach der Wahl die zahlmäßige Besetzung der Ausschüsse neu festgelegt werden.)**

(3) Soweit nichts anderes bestimmt ist, sind die Sitzungen der Ausschüsse nach Abs. 1 öffentlich, § 5 Abs. 2 gilt entsprechend.

(4) **Zur örtlichen Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung bildet die Stadt Grevesmühlen einen gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschuss mit dem Amt Grevesmühlen-Land. Die Stadt Grevesmühlen entsendet in diesen gemeinsamen Ausschuss fünf Mitglieder. Davon müssen mindestens drei Mitglieder Stadtvertreterinnen oder Stadtvertreter sein. Er Der Rechnungsprüfungsausschuss tagt nichtöffentlich.**

## § 8

### Wesentlichkeitsgrenzen zur Haushaltswirtschaft

(1) Nach § 48 Abs. 2 KV M-V ist eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen, wenn:

1. nach § 48 Abs. 2 Ziffer 1 im Ergebnishaushalt ein Fehlbetrag von mehr als **500.000 €** entstehen oder sich ein bereits ausgewiesener Fehlbetrag um mehr als **500.000 €** erhöhen wird,
2. sich nach § 48 Abs. 2 Ziffer 2 zeigt, dass im Finanzhaushalt eine Deckungslücke von mehr als **500.000 €** entsteht oder sich eine vorhandene Deckungslücke um mehr als **500.000 €** erhöhen wird,
3. nach § 48 Abs. 3 Ziffer 3 im Ergebnishaushalt über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. im Finanzhaushalt über- und außerplanmäßige Auszahlungen von insgesamt mindestens 10% der Gesamtaufwendungen/Gesamtauszahlungen getätigt werden sollen oder müssen.
4. Die Regelungen nach Ziffer 1 - 3 gelten nicht für zahlungsunwirksame Aufwendungen (wie z. B. Abschreibungen).

5. Nach § 48 Abs. 3 Ziffer 1 gilt eine Geringfügigkeitsgrenze für unabweisbare Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sowie unabweisbare Aufwendungen und Auszahlungen für Instandsetzungen an Bauten und Anlagen von **500.000 €**.

(2) Nach § 4 Abs. 15 GemHVO - Doppik ist in den Teilhaushalten folgendes zu erläutern:

1. nach § 4 Abs. 15 Ziffer 1 Ansätze für Aufwendungen/Auszahlungen zur Erfüllung von Verträgen, welche die Stadt über ein Haushaltsjahr hinaus zu Zahlungen von mehr als 50.000 € pro Jahr verpflichten,
2. nach § 4 Abs. 15 Ziffer 2 Abschreibungen, die von den planmäßigen Abschreibungen um mehr 10.000 € pro Sachkonto abweichen,
3. nach § 4 Abs. 15 Ziffer 4 Ansätze von ordentlichen Erträgen und Aufwendungen sowie ordentlichen Ein- und Auszahlungen, soweit sie von den Ansätzen des Haushaltsvorjahres um mehr als 10.000 € abweichen.

(3) **1.** Nach § 9 Abs. 1 GemHVO - Doppik ist

~~1. nach § 9 Absatz 1 für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen ab 50.000 € durch einen Wirtschaftlichkeitsvergleich, zumindest durch einen Vergleich der Anschaffungs- oder Herstellungskosten und der Folgekosten die für die Stadt wirtschaftlichste Lösung zu ermitteln.~~

~~2. nach § 9 Absatz 1 für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen bis 50.000 € abweichend von Ziffer 1 eine Kostenschätzung vorzulegen.~~ **Für die Veranschlagung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen bis zu 50.000 Euro ist abweichend von § 9 Abs. 2 GemHVO-Doppik als Mindestvoraussetzung eine Kostenschätzung gemäß § 9 Abs. 3 GemHVO-Doppik vorzulegen.**

(4) Nach § 20 Abs. 2 Ziffer 2 GemHVO - Doppik ist die Stadtvertretung unverzüglich zu unterrichten, wenn

- a) sich in einem Teilhaushalt das Jahresergebnis des Teilergebnishaushaltes nach Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen oder der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen des Teilfinanzhaushaltes nach Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen um mehr als 250.000 € verschlechtert

oder

- b) sich die Gesamtauszahlungen einer Investition oder Investitionsfördermaßnahme um mindestens 50.000 € erhöhen.

## § 9 Bürgermeister

(1) Der Bürgermeister wird für acht Jahre gewählt. Seine Aufwandsentschädigung bemisst sich nach dem Höchstbetragssatz der Kommunalbesoldungsverordnung **in der jeweils gültigen Fassung.**

(2) Er entscheidet

1. unterhalb der Wertgrenzen nach § 6 Abs. 4 dieser Hauptsatzung
2. über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 Abs. 1 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben) sowie über das Einvernehmen nach § 14 Abs. 2 BauGB (Ausnahme von der Veränderungssperre) nach Anhörung des Bauausschusses
3. über die Genehmigungen nach § 144 Abs. 1 und 2 BauGB (sanierungsrechtliche Genehmigungen)
4. über die Genehmigungen nach § 173 Abs. 1 BauGB (gemäß Erhaltungssatzung)
5. über die Anordnung von Maßnahmen nach §§ 176 Abs. 1, 177 Abs. 1, 178 und 179 Abs. 1 BauGB (Bau-, Modernisierungs- und Rückbaugebote)
6. über Negativatteste nach § 24 BauGB (Vorkaufsrechte)
7. über die Ernennung, Beförderung und Entlassung von Beamtinnen und Beamten der Laufbahngruppe 1 sowie die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Beschäftigten bis einschließlich Entgeltgruppe 10 TVöD
8. über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von 100 €.

(3) Erklärungen der Stadt im Sinne des § 38 Abs. 6 KV M-V bis zu einer Wertgrenze von 5.000 € bzw. bei wiederkehrenden Verpflichtungen von 1.500 € pro Monat können vom Bürgermeister allein oder durch eine von ihm beauftragte bedienstete Person in einfacher Schriftform ausgefertigt werden.

(4) Der Bürgermeister unterrichtet die Stadtvertretung über die von ihm oder den Hauptausschuss nach dieser Satzung getroffenen Entscheidungen.

## **§ 10**

### **Stellvertretung des Bürgermeisters**

(1) Die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter des Bürgermeisters führen die Bezeichnung Stadträtin oder Stadtrat.

(2) Ihre Aufwandsentschädigung bemisst sich nach dem Höchstbetragssatz der Entschädigungsverordnung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (EntschVO M-V).

## § 11 Gleichstellungsbeauftragte

(1) Die Gleichstellungsbeauftragte ist hauptamtlich tätig. Sie wird durch die Stadtvertretung bestellt.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte hat die Aufgabe, zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Stadt beizutragen. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:

1. Die Prüfung von Verwaltungsvorlagen ~~auf ihre Auswirkungen für die Gleichstellung von Männern und Frauen~~ mit Bezug zu **grundlegenden Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs**
2. Initiativen zur Verbesserung der Situation der Frauen in der Stadt
3. Die Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen.
4. Die Erarbeitung eines jährlichen Berichts über ihre Tätigkeit sowie die Veränderung rechtlicher Rahmenbedingungen hinsichtlich frauenspezifischer Belange.

(3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist im Rahmen ihres Aufgabenbereiches an allen Vorhaben mit allen Informationen so frühzeitig zu beteiligen, dass ihre Initiativen, Vorschläge, Bedenken und sonstigen Stellungnahmen berücksichtigt werden können.

## § 12 Entschädigung

(1) Der Stadtpräsident erhält monatlich eine Entschädigung ~~nach dem Höchstbetragssatz der EntschVO M-V~~ von **400 €**. Denselben Satz erhält seine Stellvertretung für die Dauer der Vertretung.

(2) Die Fraktionsvorsitzenden erhalten monatlich eine Entschädigung ~~nach dem Höchstbetragssatz der EntschVO M-V~~ von **180 €**.

(3) Die Mitglieder der Stadtvertretung und die sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der

1. Stadtvertretung
2. Ausschüsse, deren Mitglied sie sind
3. Fraktionen, denen sie angehören

eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung (Sitzungsgeld) ~~nach dem Höchstbetragssatz der EntschVO M-V~~ von **40 €**.

(Fraktionsvorsitzenden kann neben der Funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung auch eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung von bis zu 40 € für die Teilnahme an den Sitzungen der Ausschüsse und der Stadtvertretung gewährt werden (nicht für Fraktionssitzungen). Wenn das so sein soll, müsste hier folgendes eingefügt werden):

Für Sitzungen nach den Ziffern 2 und 3 steht diese Aufwandsentschädigung auch den Fraktionsvorsitzenden zu.

(4) Ausschussvorsitzende oder im Vertretungsfall deren Stellvertretung erhalten für die Sitzungsleitung ein Sitzungsgeld ~~nach dem Höchstbetragsatz der EntschVO M-~~ von 60 €.

(5) Für mehrere Sitzungen an einem Tag wird **grundsätzlich** nur ein Sitzungsgeld bezahlt. **Abweichend von Satz 1 erhalten die Mitglieder des gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschusses zwei Sitzungsgelder täglich, wenn sich auf Grund der Vielzahl der zu prüfenden Unterlagen und/oder aus organisatorischen Gründen Mehrfachsitzen nicht vermeiden lassen.** Die Höchstzahl der Sitzungen der Fraktionen und Ausschüsse soll zwölf im Jahr nicht übersteigen.

(6) Vergütungen, Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen aus einer Tätigkeit als Vertreterin oder Vertreter der Stadt in Unternehmen oder Einrichtungen in einer Rechtsform des privaten Rechts sind an die Stadt abzuführen, soweit sie den Betrag von 150 €, für Vorsitzende 300 €, je Sitzung übersteigen.

### § 13

#### Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt erfolgen durch Abdruck in der Tageszeitung "OSTSEE-ZEITUNG, Grevesmühlener Zeitung", zu beziehen über die OZ-Lokalzeitung-Verlag GmbH, Pressehaus Grevesmühlen, August-Bebel-Straße 11, 23936 Grevesmühlen.

(2) Nachrichtlich erfolgt eine Unterrichtung durch Aushang an der Bekanntmachungstafel der Stadtverwaltung Grevesmühlen sowie über die Internetseite der Verwaltungsgemeinschaft Stadt Grevesmühlen/Amt Grevesmühlen-Land.

(3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

(4) Weitere Informationen können durch Aushang an der Bekanntmachungstafel bzw. durch Auslegung in der Stadtverwaltung Grevesmühlen erfolgen. Die Bekanntmachungstafel befindet sich am Rathaus der Stadtverwaltung Grevesmühlen.

(5) Ist die öffentliche Bekanntmachung einer ortsrechtlichen Bestimmung in üblicher Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln zu veröffentlichen. Die öffentliche Bekanntmachung ist nach Entfallen des Hinderungsgrundes unverzüglich nachzuholen.

### § 14

### **In-Kraft-Treten**

(1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom ~~26.10.2009~~ mit allen ihren Änderungen außer Kraft.

Grevesmühlen, den ~~02.01.2013~~

Jürgen Ditz  
Bürgermeister

(Dienstsiegel)